




Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

04|18



DIE GEBÜHREN- LANDSCHAFT IN BEWEGUNG

HINTERGRÜNDE, MEINUNGEN UND FAKTEN

Inhalt

EDITORIAL

SCHWERPUNKT

Anpassung der anwaltlichen Vergütung

Kostenstatus und Abrechnungsverhalten im Kammerbezirk – ein Stimmungsbild

Hard-Facts auf einen Blick

Leserbrief

AUS DER KAMMER

Kammerversammlung 2018

Bericht zu den Vorstandssitzungen April bis Juni 2018

Memmingen im Dialog: Datenschutz und Geldwäsche

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

BERUF & RECHT

Die EU-Datenschutzgrundverordnung gilt – und jetzt?

Was gibt es Neues in Sachen „Geldwäsche“?

Entscheidung zur Syndikusrechtsanwaltschaft bei ruhender Tätigkeit

Verstoß gegen Tätigkeitsverbot durch Rechtsanwalt als Vorstandsmitglied einer AG und Geschäftsführer einer RA-GmbH

Die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften von Rechtsanwälten kann berufsrechtlich geahndet werden

Rechtsanwalts-GbR ist Rundfunkbeitragspflichtig

BERUFSBILDUNG

Ankündigung der Prüfungstermine

54 neue Rechtsfachwirte haben es geschafft!

Networking im Sinne der Ausbildung

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Kollegin Kindermann!

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist vor dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Dies klingt zugegebenermaßen etwas holpriger als „nach dem Spiel ist vor dem Spiel“, will aber heißen, dass die Anwaltschaft sich nicht auf Erreichtem ausruhen darf, sondern um die regelmäßige Anpassung der Gebühren kämpfen muss.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist die Reform des anwaltlichen Gebührenrechts. Eine solche ist nach fünf Jahren dringend erforderlich. Wir dürfen nicht vergessen, dass vor dem 01.08.2013 die letzte lineare Anpassung der Gebühren im Jahre 1994 erfolgt war! Es ist unzumutbar wieder fast 20 Jahre lang warten zu müssen bis unsere Gebühren an die laufend steigenden Kosten, insbesondere für Mieten und Personal, angepasst werden. Deswegen haben die Gebührenausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer sowie des Deutschen Anwaltsvereins einen Forderungskatalog ausgearbeitet und am 16.04.2018 der Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley überreicht.

"Eine Reform des anwaltlichen Gebührenrechts ist nach 5 Jahren dringend erforderlich!"

Wie weit wir mit unseren Forderungen durchdringen, hängt leider auch von den Bundesländern ab, die durch Prozess- und Verfahrenskostenhilfe einen Teil der Kostenerhöhungen mittragen müssen. Überdurchschnittlich viel Verfahrenskostenhilfe gibt es im Familienrechtsbereich. Deswegen bleibt abzuwarten, wie sich die Länder, insbesondere zu unseren Forderungen nach Erhöhung der Kappungsgrenze von € 30.000,00 auf € 50.000,00 und z. B. auch nach Anpassung der Streitwerte in Kindschaftssachen von € 3.000,00 auf € 5.000,00, positionieren. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Einführung einer neuen Gebühr für das strafrechtliche Zwischenverfahren, nicht zuletzt um den Gleichklang mit der StPO herzustellen und einer Grundgebühr in der Strafvollstreckung.

Unsere Forderungen sind durchaus moderat. Was die lineare Erhöhung angeht, so orientiert sich diese an der Entwicklung der Tariflöhne. Die strukturellen Änderungen sollen Regelungslücken füllen oder gerade bei der Anhebung von Streitwerten endlich zu halbwegs angemessenen Vergütungen in

Verfahren, in denen ein besonders hoher Arbeitsaufwand an der Tagesordnung ist, führen. Ich denke hier an Kindschaftssachen, in denen regelmäßig umfangreiche Gutachten überprüft werden müssen und der anfallende Arbeitsaufwand nicht annähernd durch die gesetzlichen Gebühren abgebildet wird. Auch soll die unsägliche Ziffer 1010 VV RVG endlich praktische Relevanz erreichen.

Wir werden sehen, was von unseren Forderungen umgesetzt wird. Dabei müssen wir das Gespräch mit Politikern führen und für unsere berechtigten Anliegen werben. Wenn nicht alle berechtigten Forderungen umgesetzt werden, dann müssen wir weiter daran arbeiten, denn nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz ist vor dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.

In diesem Sinne wünsche ich einen schönen Sommer.

Gabriele Loewenfeld

Vizepräsidentin und Vorsitzende der Abteilung III

Fünf Jahre ist es her, seitdem die Anwaltsgebühren zuletzt durch den Gesetzgeber angepasst wurden. Fünf Jahre, in denen gleichzeitig die Kosten für Personal, Energie & Co. weiter gestiegen sind. BRAK und DAV fordern daher eine erneute Gebührenanpassung (3. KostRMoG). Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever berichtet über Ziele und Inhalte der aktuellen Reform.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erinnern Sie sich noch an den 01.08.2013? Das war der Tag, an dem das sogenannte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG) in Kraft getreten ist – ein Gesetz, das nach neun langen Jahren, nämlich seit Einführung

des RVG zum 01.07.2004, der Anwaltschaft endlich die längst überfällige Vergütungsanpassung bescherte. Durch die Übergangsregelungen in §§ 60,61 RVG, wonach die erhöhten Gebührensätze nur für nach dem 01.08.2013 unbedingte Mandate galten, spürte man die Erhöhung keineswegs schlagartig im Portemonnaie, sondern nur peu à peu.

Neben der linearen Erhöhung brachte das 2. KostRMoG auch strukturelle Verbesserungen, die allerdings nicht allen Anwälten gleichermaßen zugute kamen, sondern nur den auf den jeweiligen „begünstigten“ Rechtsgebieten tätigen Kolleginnen und Kollegen. Insgesamt wurde damals das Erhöhungsvolumen vom BMJV mit 19 % beziffert – auf einer Berechnungsgrundlage, die von der Anwaltschaft durchaus kritisch gesehen wurde.

"Das RVG bildet für die ganz überwiegende Anzahl der Anwälte die Grundlage ihrer Vergütung"

Das alles liegt nun knapp fünf Jahre zurück. Fast überall sind seither die Kosten gestiegen – für die Gehälter der Mitarbeiter, für die Mieten der Kanzleiräume, für die Leistungen der kanzleiexternen Dienstleister. Nur die Anwaltsgebühren sind seit fünf Jahren unverändert geblieben – jedenfalls wenn sie nach RVG abgerechnet werden. Auch wenn ein Teil der Kollegenschaft auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen tätig wird, bildet das RVG für die ganz überwiegende Anzahl der Anwälte die Grundlage ihrer Vergütung – sei es, weil ihre Mandanten aus finanziellen Gründen keine Vergütungsvereinbarung abschließen können, sei es, weil sie hierzu wegen des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung keinen Anlass sehen oder der Kollege um die Ecke bereit ist, auf Basis des RVG zu arbeiten. Deshalb ist es nun höchste Zeit für eine Gebührenanpassung.

Warum, so wird sich mancher fragen, gibt es eigentlich keine automatische Gebührenerhöhung in bestimmten zeitlichen Intervallen, so dass das Zeit und Kraft raubende Gesetzgebungsverfahren überflüssig wird – etwa im Sinne der

Ankoppelung der Steigerung an die Abgeordnetendiäten oder zumindest durch Erlass einer „Erhöhungsverordnung“? Die Antwort hierauf ist vielschichtig. Eine automatische Anpassung würde immer nur eine lineare Erhöhung ermöglichen; eine strukturelle Erhöhung z.B. durch Einführung neuer Gebührentatbestände wäre ausgeschlossen. Dies würde den Bedürfnissen der Anwaltschaft nach einer flexiblen gebührenrechtlichen Reaktion auf die Entwicklungen im anwaltlichen Alltag nicht gerecht. Zudem würde eine automatische Anpassung der Vergütung ohne jeweils konkrete gesetzliche Grundlage den EU-rechtlichen Vorgaben an eine gesetzlich reglementierte Vergütungsordnung nicht genügen. Die EU beobachtet unter den Gesichtspunkten Dienstleistungsfreiheit einerseits und Verbraucherschutz andererseits Vergütungsordnungen wie unser RVG sehr skeptisch. Jüngste Entscheidungen des EuGH haben erneut gezeigt, dass eine verbindliche Regelung einschließlich der Erhöhung von (Mindest-)Vergütungen nur auf der Basis einer Regelung auf Gesetzesebene zulässig ist. Darum bleibt also nur der Weg über ein 3. KostRMOG.

Auf diesem Weg sind wir nun schon ein gutes Stück vorangekommen. Im Jahr 2016 haben sich die Ausschüsse von BRAK und DAV zusammengesetzt und als Basis für das 3. KostRMOG einen gemeinsamen Forderungskatalog erarbeitet. Dieses Vorgehen hatte sich in der Vergangenheit bewährt – ein Schulterschluss der beiden großen Verbände ist unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Forderungen. Auch diesmal ist es gelungen, die Vorstellungen von BRAK und DAV in Übereinstimmung zu bringen.

WIE SIEHT NUN DER FORDERUNGSKATALOG AUS?

Inhaltlich ist er in drei Teile gegliedert. Der erste Teil befasst sich mit dem Erhöhungsvolumen als solchem. In Anlehnung an die Tarifentwicklung der Gesamtwirtschaft seit dem 01.08.2013 wird für den Zeitraum bis zum 01.08.2018 eine Anpassung von 13 % gefordert, in die sowohl die linearen als auch die strukturellen Erhöhungen eingepreist sind. Wenn – wovon wir ausgehen müssen – die Gebührenanpassung erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem 01.08.2018 in Kraft tritt, ist dieser Prozentsatz natürlich anzuheben – um etwa 2, 5 % jährlich.

Der zweite Teil des Katalogs enthält die Forderungen nach bestimmten

strukturellen Neuregelungen. Als Beispiele sollen hier herausgegriffen werden

- die Einführung einer expliziten Regelung des Gegenstandswertes von Streitverkündungen, welcher bei der Berechnung der Vergütung werterhöhend zu berücksichtigen ist, wodurch endlich dem erhöhten Arbeitsaufwand durch die Streitverkündung und ebenso dem erhöhten Haftungsrisiko Rechnung getragen wird;
- die Einführung einer eigenen Terminsgebühr für den Hauptbevollmächtigten in Höhe der hälftigen Terminsgebühr des Unterbevollmächtigten, begrenzt auf maximal 0,5, um die durch das RVG eingeführte Schlechterstellung des Hauptbevollmächtigten rückgängig zu machen;
- eine besonders deutliche Anhebung der Rahmengebühren im Sozialrecht sowie die Einführung einer Pauschgebühr im Sozialrecht bei überdurchschnittlich langen und aufwendigen Verfahren, um so zumindest ansatzweise eine kostendeckende Tätigkeit zu ermöglichen;
- die Anhebung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen;
- die Neufassung der Zusatzgebühr der Nr. 1010 VV RVG für die Wahrnehmung mehrerer umfangreicher Termine, um diese bislang völlig leerlaufende Vorschrift endlich zum Leben zu erwecken;
- die Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Kappungsgrenze in PKH-Verfahren von derzeit 30.000 € auf 50.000 €;
- die Anhebung der Auslagentatbestände nach Nrn. 7000 ff VV RVG einschließlich der Anhebung der Kilometerpauschale von 0,30 € auf 0,42 € als ein ganz dringendes Anliegen der Kollegenschaft insbesondere in den Flächenstaaten mit ausgedünntem Amtsgerichtsbestand.

Im dritten Teil des Katalogs werden Klarstellungen von bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen gefordert. Diese Klarstellungen sind erforderlich, weil die obergerichtliche Rechtsprechung zahlreiche Gebührentatbestände zulasten der Anwaltschaft „vergütungsfeindlich“ auslegt, obwohl dies keineswegs dem

gesetzgeberischen Willen entspricht. Ein Beispiel: wird im Verhandlungstermin ein Vergleich geschlossen, in den nicht rechtshängige Regelungsgegenstände einbezogen werden (sog. Mehrvergleich), so soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Beiordnung für den Mehrvergleich alle hierdurch ausgelösten Gebührentatbestände umfassen, also auch die Differenzverfahrensgebühr sowie die Terminsgebühr aus dem erhöhten Gegenstandswert. Trotz dieser – in § 48 Abs. 3 RVG für Ehesachen explizit geregelt – gesetzgeberischen Intention haben zahlreiche Oberlandesgerichte einen Zahlungsanspruch gegen die Landeskasse nur für die Einigungsgebühr, nicht aber für die weiteren o.g. durch den Mehrvergleich ausgelösten Gebühren zuerkannt. Insgesamt 11 derartige Forderungen nach Klarstellung bestehender Gebührenbestimmungen sind im Forderungskatalog aufgeführt. Auf das Erhöhungsvolumen dürfen diese Klarstellungen nicht angerechnet werden.

"Insgesamt 11 derartige Forderungen nach Klarstellung bestehender Gebührenbestimmungen sind im Forderungskatalog aufgeführt."

WIE IST NUN DER WEITERE ABLAUF?

Der Forderungskatalog ist am 16.04.2018 an die Justizministerin Barley übergeben worden. Doch schon zuvor wurden die einzelnen Forderungen mit den zuständigen Ressortleitern im BMJV im Rahmen einer sehr konstruktiven Zusammenarbeit diskutiert. Die Forderungen der Anwaltschaft stoßen im BMJV durchaus auf offene Ohren – was natürlich nicht bedeuten wird, dass sämtliche Wünsche, obwohl allesamt berechtigt, erfüllt werden.

Im BMJV wird nun ein Referentenentwurf erarbeitet, der alsdann den Bundesländern und allen beteiligten Verbänden zur Stellungnahme übersandt wird. Als nächstes folgt der Regierungsentwurf, der nach erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme und Gegenäußerungen in den Bundestag eingebracht wird – wo, so ist zu hoffen, ein 3. KostRMoG in nicht allzu ferner Zeit verabschiedet wird.

Die wohlwollende Grundeinstellung des BMJV darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass für eine zufriedenstellende Anpassung der Anwaltsvergütung auch die Zustimmung der Länder benötigt wird. Die Länder sind über die Ausgaben von PKH und VKH unmittelbar von der Erhöhung der Anwaltsvergütung betroffen. Gerade auf Länderebene muss viel Überzeugungsarbeit geleistet werden, wobei neben den Justizministern auch die Finanzminister gewonnen werden müssen.

Wirken Sie als Multiplikatoren für dieses Anliegen!

Und dort, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist auch Ihre Unterstützung gefragt! Sprechen Sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit mit den Rechtspolitikern auf allen politischen Ebenen, mit Ihren Abgeordneten im Landtag und im Bundestag, aber auch mit Ihren Kollegen über die dringend notwendige zeitnahe Anpassung der Anwaltsvergütung. Wirken Sie als Multiplikatoren für dieses Anliegen. Machen Sie deutlich, dass die Ermöglichung des Zugangs zum Recht für Bürger mit geringem Einkommen eine ureigene Aufgabe des Rechtsstaates ist und dafür ausreichende Steuermittel zur Verfügung gestellt werden müssen, anstatt erneut die Gerichtsgebühren drastisch zu erhöhen. Weisen Sie darauf hin, dass im internationalen Vergleich die Ausgaben für PKH und VKH sehr gering sind.

Stellen Sie klar, dass bei der Berechnung der Ausgaben für PKH und VKH die Rückflüsse aufgrund von Kostenerstattung durch den Gegner und aufgrund von Ratenzahlungen des PKH/VKH-Begünstigten gegengerechnet werden müssen, was derzeit nicht geschieht. Begegnen Sie dem Argument, dass die Anwaltsgebühren aufgrund der inflationsbedingten Steigerung der Gegenstandswerte ohnehin automatisch ansteigen, mit dem Hinweis, dass in vielen Rechtsgebieten keine Gegenstandswerte existieren (z.B. im Strafrecht und in weiten Bereichen des Sozialrechts) bzw. festgeschrieben sind (z.B. in Bereichen des Familienrechts und des Verwaltungsrechts) – und außerdem wegen der Wertstufen in den Wertgebührentabellen keineswegs jede inflationsbedingte Anhebung des Gegenstandswertes sich auf die Vergütung auswirkt.

Betonen Sie in der Diskussion, dass der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für viele Mandanten finanziell nicht darstellbar ist und damit die Vergütungsvereinbarungen keine Alternative zu der notwendigen und überfälligen Vergütungsanpassung sein kann – zumal durch den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen unser bewährtes System der Kostenerstattung durchbrochen wird. Unterstreichen Sie die Bedeutung eines gesetzlichen Vergütungssystems, welches allein Kostentransparenz einerseits und die Existenz von Rechtsschutzversicherungen andererseits gewährleistet und damit ein Garant für die Möglichkeit des Bürgers darstellt, mit anwaltlicher Hilfe seine Rechte zu verfolgen. Und heben Sie hervor, dass eine starke Anwaltschaft ein essentieller Bestandteil des Rechtsstaates ist. Eine Anwaltschaft ist aber nur stark, wenn sie unabhängig ist und qualitativ hochwertig arbeitet. Dies aber setzt eine zumindest auskömmliche gesetzliche Vergütung voraus.

Wir Anwälte können (und wollen) nicht streiken. Aber wir können uns auf dem oben beschriebenen Weg bei den Entscheidungsträgern Gehör verschaffen und zugleich in der Gesellschaft Verständnis für die notwendige Vergütungsanpassung wecken.

Autorin: Rechtsanwältin und Notarin Dagmar Beck-Bever

(Vorsitzende des BRAK-Ausschusses "Rechtsanwaltsvergütung")

Bildquellen: Filograph/iStock/Dagmar Beck-Bever

KOSTENSTATUS UND ABRECHNUNGSVERHALTEN IM KAMMERBEZIRK – EIN STIMMUNGSBILD

Die aktuelle Gebührenreform ist ein wichtiges Thema für die Anwaltschaft, wird von BRAK und DAV vorangetrieben und insbesondere mit der allgemeinen Kostenentwicklung der vergangenen Jahre in Verbindung gesetzt. Doch wie sieht eigentlich die Gebührenlandschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München aus? Wir haben nachgefragt.

Während die letzte Gebührenerhöhung bereits fünf Jahre zurückliegt, sind die Kosten für Personal, Miete & Co. fortlaufend gestiegen. Die unten aufgeführten Ergebnisse einer Umfrage zeigen, inwieweit diese allgemeine Kostenentwicklung auch auf die Kanzleien im Oberlandesgerichtsbezirk München zutrifft und ob bzw. wie sich dies auf das Abrechnungsverhalten der Anwälte ausgewirkt hat.

Bildquellen: PeopleImages/iStock

HARD-FACTS AUF EINEN BLICK

Begleitend zur aktuellen Reform von BRAK und DAV, die eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung vorsieht, werfen wir im Folgenden einen vergleichenden Blick auf die Einkommenssituation verschiedener Berufsgruppen und zeigen die wichtigsten Punkte aus dem Forderungskatalog grafisch auf.

EINKOMMENSVERGLEICH NACH BERUFSGRUPPEN

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste in Deutschland

EINKOMMENSVERGLEICH NACH WIRTSCHAFTSBEREICHEN

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer
(ohne Sonderzahlungen) nach Wirtschaftsbereichen im 4. Quartal 2017

HARD-FACTS ZUM FORDERUNGSKATALOG VON BRAK UND DAV

Bildquellen: gpointstudio/iStock

LESERBRIEF

„Die Anwaltshonorare sollen um durchschnittlich 13 % erhöht werden“ - ein Leserbrief von Rechtsanwalt Friedrich Rauscher

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

ich wurde 1967 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und kenne aufgrund meiner fast 51 jährigen stets intensiven Berufstätigkeit das Anwaltsleben in allen Facetten. „Reich“ wurde man in dem Beruf noch nie. Man konnte bis vor etwa 20 bis 25 Jahren einigermaßen davon leben, seither ist selbst das trotz vieler Arbeit schwierig geworden. Die Anwaltschaft hat nicht Anteil an der allgemeinen Einkommensentwicklung bekommen. Der Hinweis auf eine Erhöhung des Gebührenaufkommens durch die inflationsbedingten Streitwerterhöhungen kann nicht ernst genommen werden, er klingt eher höhnisch. Der inflationsbereinigte Wert des durch die Inflation höher

gewordenen Streitgegenstandes blieb gleich. Gleiches gilt für den dadurch evtl. zahlenmäßig etwas größer gewordenen Gebührenbetrag.

"Ganz sicher nicht wird es gelingen, wenn es beim Grundprinzip der Pauschalhonorierung der anwaltlichen Tätigkeit verbleibt."

Verspätet sollen jetzt die Rechtsanwaltsgebühren der allgemeinen Einkommensentwicklung in Deutschland angepasst werden. Dass dies mit einer angepeilten 13 %-igen Erhöhung gelingen wird, wage ich zu bezweifeln. Ganz sicher nicht wird es gelingen, wenn es beim Grundprinzip der Pauschalhonorierung der anwaltlichen Tätigkeit verbleibt. Diese ist äußerst ungerecht, nicht nur dem Anwalt gegenüber, sondern genauso dem Rechtssuchenden gegenüber.

Das RVG führt zu geradezu irrsinnig anmutenden Ungerechtigkeiten der Bezahlung von Dienstleistung, dass es m.E. sinnbildlich mit „Des Kaisers neue Kleider“ gleichzusetzen ist. Es ist in Wahrheit keine wirkliche Gebührenordnung, auch wenn es wunderlicherweise bundesweit bis hinauf zu den höchsten Gerichten als Gebührenordnung für die Honorierung von Anwaltstätigkeit angesehen wird. Es ist die Fiktion einer Gebührenordnung. In gewisser Hinsicht wird dies offenbar auch allgemein eingesehen, nachdem immer wieder erklärt wird, dass die Anwälte ja nur mehr Honorarvereinbarungen abzuschließen bräuchten, um eine bessere Honorierung zu erhalten. Was soll eine Gebührenordnung für einen Sinn haben, wenn es notwendig ist, Gebührenvereinbarungen abzuschließen, um zu einer angemessenen durchschnittlichen Leistungsbezahlung zu gelangen. Auf eine solche „Gebührenordnung“ kann man verzichten.

300,00 EUR pro Stunde Honorarvereinbarung dürfte selbst für den Münchner Bereich nur teilweise gelten. Hier in der Provinz ist es völlig ausgeschlossen, solche Honorare zu vereinbaren. Es gibt immer noch genügend Anwälte, die bereit sind, zum Mindestlohnsatz (realistischerweise häufig das Rechenergebnis

aus gesetzlichem Honorar und Arbeitsaufwand) zu arbeiten, um keine öffentlichen Fürsorgeleistungen annehmen zu müssen. Das ist die Realität, nicht 300,00 EUR pro Stunde.

Man würde sich gerne wünschen, dass die Richter und Beamten sich die Information und das Vertrauen der Rechtssuchenden ohne Anwaltshilfe selbst erarbeiten müssten - sie würden stauen. Sie würden wohl vielfach erklären, diese Arbeit könnte ihnen nur für eine wesentlich höhere Besoldung zugemutet werden.

Als Provinzanwalt fragt man sich häufig, wo die Veröffentlichungen über die Einkünfte der Anwälte herkommen. Wenn dazu Einkünfte von Anwälten und Kanzleien zu Grunde gelegt werden, wie sie manchmal mit der Politik verhandelt sind, so wäre das dasselbe, wie wenn die Einkünfte von einzelnen bundesweit bekannten, spitzengehandelten Fußballern für die Einkünfte aller Fußballer generell gelten würden.

Das RVG honoriert die Tätigkeiten des Anwalts teilweise so widersinnig und ungerecht, dass es keinen Sinn haben wird, diese - wie bisher auch mit der BRAO geschehen, die auch die Pauschalhonorierung als Grundprinzip aufwies - immer wieder teilweise zu erhöhen. Diese Art der Honorierung der Anwaltstätigkeit gehört bzw. gehörte schon längst auf die „Mülldeponie“. Es ist erforderlich, eine völlig neue, an der Arbeitsleistung ausgerichtete Honorierung der Anwaltstätigkeit zu schaffen - vergleichbar etwa der österreichischen schon seit Jahrzehnten üblichen Anwaltshonorierung. Das dort gültige RATG (Rechtsanwaltstarifgesetz) könnte in großen Zügen übernommen werden. Es hat selbstverständlich als Grundregulativ auch die Anbindung an den Streitwert. Im Rahmen desselben wird aber nicht pauschal, sondern je nach Arbeitsanfall bzw. Arbeitsaufwand honoriert. Für jeden erforderlichen Schriftsatz - eine Gebührenschilderei wird nicht anerkannt - fällt eine Gebühr an, ebenso für jede angefangene halbe Verhandlungsstunde. Wartezeiten werden angemessen vergütet, ebenso auch Zeitaufwand für Reisen, dies aber nicht mit völlig unrealistischen Stunden- bzw. Tagessätzen lt. RVG 7005 W für verlorene Arbeitszeit und den dadurch bedingten Verdienstausschlag. Die danach in Deutschland gültige Regelung ist m.E. verfassungswidrig; sie erinnert an Fronleistung.

"Es ist erforderlich, eine völlig neue, an der Arbeitsleistung ausgerichtete Honorierung der Anwaltstätigkeit zu schaffen."

Jede rechtssuchende Partei bekommt in Österreich mit, warum in diesem oder jenem Prozess bei gleichem Streitwert höhere oder niedrigere Anwaltsgebühren anfallen und hat dafür Verständnis. Der Arbeitsaufwand entscheidet mit. Dafür gibt auch der Rahmen des RVG 2300 kein ausreichendes Regulativ. Zudem klebt die Rechtsprechung am liebsten an der 1,3 Gebühr, um sich im Einzelfall nicht zu viele Gedanken machen zu müssen. Weil eine Gebührenüberschreitung bei den Anwälten sogar strafbar ist, getrauen sich viele Anwälte häufig nicht, selbst wenn es berechtigt wäre, wenigstens den in RVG 2300 W angebotenen Rahmen auszunutzen.

Gleich Schlimm ist es, dass eine sich nach RVG bei im Einzelfall gegebenem minimalen Zeitaufwand aber streitwertbedingtem höheren Gebührenansatz ergebende höhere Gebühr beim Publikum dazu führt, dass allgemein der Eindruck entsteht, die Anwälte würden „ein Schweinegeld“ verdienen. Das Publikum weiß nicht und hätte dafür auch kein Verständnis, dass nach der positivrechtlichen Vorstellung des Gesetzgebers mit der als ungerechtfertigt empfundenen Gebührenhöhe völlig unterbezahlte Tätigkeiten des Anwalts in anderen Bearbeitungsfällen ausgeglichen werden sollen. Warum soll der insofern Betroffene für einen anderen Anwaltsgebühren bezahlen? Das würde nicht nur als ungerecht, sondern auch als unsinnig empfunden werden. Und das wohl zu Recht.

Dazu ein typisches Beispiel aus unserer Praxis: Prozess mit Streitwert von 2.500,00 EUR. Eine weitere Streit verkündete Partei beteiligt, zwei Gerichtstermine, vielfache Mandantenbesprechungen, Vernehmung von Zeugen. Das Verfahren erster Instanz füllt prall voll einen Leitz-Ordner und endet mit Urteil. Die Verliererseite legt Berufung ein. Die obsiegende Partei schreibt sofort einen einzigen Satz an das Landgericht, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Kurz darauf wird diese zurückgenommen. Es errechnet sich folgendes Gebührenergebnis der beiden Instanzen zueinander: Gebühren erster Instanz (1,3 Verfahrensgebühr, RVG 3100 W + 1,2 Terminsgebühr, RVG 3104 W) = 502,50 EUR o. MWSI., Gebühren zweiter Instanz (1,1 Verfahrensgebühr RVG 3201 W, da die Berufung noch nicht begründet war) = 221,10 EUR. Das Gebührenverhältnis beträgt 69,44 o/o für die aufwändige 1. Instanz zu 30,56 o/o für einen einzigen Satz in der 2. Instanz, also fast 2/3 zu 1/3. Ein völlig unsinniges Ergebnis, aber nur 1 Beispiel für laufend anfallende.

Wenn wegen der schon längst gegebenen Notwendigkeit einer anstehenden Gebührenanpassung über „Anwaltsgebühren reformieren“ vermerkt wird, dass die Anwälte ihr Gebührenaufkommen bzw. ihr Ertragsergebnis doch nur durch Honorarvereinbarungen aufzupeppen bräuchten, stellen sich mehrere Fragen: In erster Linie die, die ich oben schon angesprochen habe, warum brauchen wir eine Gebührenordnung, wenn es ohnehin so ist, dass der Anwalt nur dann auf in seinem Beruf ein angemessenes Einkommen verdienen kann, wenn er die Gebührenordnung möglichst nicht anwendet, sondern Honorarvereinbarungen abschließt? Wie und mit wem soll der Anwalt - wohl nicht nur in der Provinz - Honorarvereinbarungen schließen, wenn nach den Äußerungen hiesiger Richter (Familienrichter) etwa 80 % bis 85 % der Scheidungssachen und damit zusammenhängenden Verfahren in Verfahrenskostenhilfe geführt werden. Welche umfangreiche Möglichkeiten für Honorarvereinbarungen da bestehen, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Wenn so viele Parteien bei der Scheidung auf Prozesskostenhilfe zurückgreifen müssen, lässt sich nicht unschwer schließen, dass das auch in anderen Verfahren nicht völlig anders ist.

"Das relativ weite Feld der Prozesshilfverfahren honoriert die Tätigkeit des Anwalts allenfalls „nothilfsweise“."

Das relativ weite Feld der Prozesshilfverfahren honoriert die Tätigkeit des Anwalts allenfalls „nothilfsweise“. Davon Kanzleikosten, insbesondere Personal, zu bezahlen, das vergleichbar anderen Angestellten gemäß verdienen will, ist absolut unmöglich. Kein Wunder wenn geklagt wird, dass das Interesse am Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten stark abgenommen hat und wohl

weiter abnehmen wird. Die Anwälte können nicht angemessen bezahlen, weil sie selbst auch nicht angemessen honoriert werden.

Zur Mehrung des Arbeitsaufwandes folgendes Beispiel: Zu Zelten, als es noch das „Armenrecht“ gab, reichte es aus, dass dem Schriftsatz, mit dem dieses beantragt wurde, als letzte Ziffer hinzugefügt wurde: „Es wird beantragt, der Klagepartei / Beklagtenpartei Armenrecht zu bewilligen, sie ist nicht in der Lage ohne Gefährdung ihres Unterhalts die Verfahrenskosten zu bezahlen; auf die beigefügte Verdienstbescheinigung wird Bezug genommen.“ Das Antragsformular auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist heute mehrseitig; das Ausfüllen des Fragebogens, das die Rechtssuchenden wohl nicht nur in der Provinz ihrem Anwalt überlassen, bedarf - ohne die häufig anzutreffenden Nachlässigkeit der Rechtssuchenden mit der Beibringung der erforderlichen Nachweise - nicht unerheblichen Zeitaufwand. Für diesen wird der Anwalt nicht bezahlt. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass die Prozesskostenhilfegebühren so lukrativ sind, dass mit diesen leicht die Beantragung und die Tätigkeit des Anwalts im Prozesskostenprüfungsverfahren angemessen mithonoriert wird. Die unbezahlte Ausführung ähnlicher Zusammenarbeitsleistungen bei verminderter Gesamtbesoldung sollte man den Richtern und Beamten zumuten. Die würden wohl nicht begeistert sein. (Als selbstverständlich wird es im Übrigen vom rechtssuchenden Publikum auch angesehen, dass die Rechtsschutzzusagen vom Anwalt unentgeltlich mit eingeholt werden, auch wenn das nach der Gebührenordnung nicht so ist.)

Bedenken sollte man in diesem Zusammenhang auch, wie schnell man als Anwalt in die Gefahr der Haftung kommen kann - nach der Rechtsprechung selbst in Fällen, die mit Vergleichsabschluss enden, zu dem ein Kollegialgericht geraten hat.

Dazu wiederum das Beispiel Österreich. Dort bekommt der Anwalt für die in Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe) zu führenden Prozesse überhaupt nichts bezahlt, dafür bekommt er aber ab dem Rentenalter eine Anwaltspension, die sich im Durchschnitt um die 2.500,00 EUR bewegt.

Zum Thema „Vergleichsgebühr“ Folgendes: Diese dürfte - mit Ausnahme für die

Richterschaft - für die übrigen Beteiligten die ungerechteste Gebühr überhaupt sein. Dafür, dass der Anwalt weniger Arbeit hat, bekommt er eine zusätzliche Gebühr. Nicht weil man ihm Gutes tun will. Ganz bestimmt nicht. Denn wenn man den Anwalt ordentlich bezahlt, bedarf er der schäbigen Vergleichsgebühren nicht, die der Rechtssuchende bezahlen soll dafür, dass der Anwalt weniger Arbeit hat. Es ist total daneben und widersinnig, jemandem mehr zu bezahlen, damit er weniger arbeiten muss! Nein, dem Gericht bzw. den Richtern soll Arbeit erspart werden - und das um den Preis einer Art Bestechung des Anwalts, wenn dieser den Vergleichsschluss nicht ganz so im Sinne seiner Partei für gerechtfertigt hält und er ihn dann mitunter doch abschließt aufgrund nicht seltener massiver Einwirkung des Richters und dem im Hintergrund vorhandenen Wissen, dass das finanzielle Ergebnis des Prozesses für ihn ins Negative geht, wenn ein weiterer Termin (Beweisaufnahme) erforderlich werden wird. Dazu kann man nur äußern, bezahlt den Anwalt ordentlich für seine (im Nichtvergleichsfall weiter erforderlich werdende) Arbeit, dann können ihn solche Umstände nicht beeinflussen! Das Korrumpieren des Anwalts wird hier offensichtlich nicht so dramatisch gesehen wie in manch anderen, im Vergleich hierzu harmloseren Dingen, die in der Politik manchmal so ganz hoch angesetzt werden.

Auch insofern kann ich nur auf Österreich verweisen, wo es eine Vergleichsgebühr nicht gibt - es wäre interessant, ob es eine solche überhaupt noch in einem weiteren EU-Land gibt außer in Deutschland. Trotzdem werden auch in Österreich Vergleiche geschlossen. Der Mandant und die Mandantin weiß, dass es immer teurer wird, je länger der Prozess läuft - jeder sachlich veranlasste Schriftsatz wird gesondert honoriert, jede angefangene halbe Stunde Verhandlung ebenso - und kann sich ohne den Anfall einer Vergleichsgebühr befürchten zu müssen, d.h. ohne Rücksicht auf solche, d.h. letztlich ohne sachfremde Umstände, jederzeit entscheiden, ob und wann er / sie den Rechtsstreit durch Vergleich beenden will oder nicht. Das Wissen, dass es im Fortgang des Prozesses immer teurer wird, ist auch in Österreich ein durchaus vorhandener Antrieb, einen Prozess durch Vergleich zu beenden ohne den Anfall einer dadurch ausgelösten Gebühr bezahlen zu müssen. Dem Richter wird auch in Österreich das Urteil-Schreiben dann erspart. Den Anwalt belastet der Fortgang des Prozesses nicht, er wird ja für jede seiner Dienstleistungen bezahlt. Auf eine Vergleichsgebühr kann er daher dann gut und gerne verzichten. Vor allem braucht sich der Anwalt dann nie prostituieren.

Dass die Zulassungszahlen zur Anwaltschaft zurückgehen, ist nicht verwunderlich. Dass sie es nicht schon eher getan haben, lag daran, dass in der öffentlichen Meinung die Auffassung herrschte, dass die Anwälte „ein Schweine-Geld verdienen“. In Wirklichkeit ist es so, dass die Anwälte tagtäglich ums Überleben kämpfen müssen. Den Eingang dieser Falschanschauung in die Köpfe der Allgemeinheit verdankt die Anwaltschaft unserer in großen Teilen vorhandenen sachwirren Gebühren-Anknüpfungstatbestände und der Pauschalhonorierung. Diese führen dann verständlicherweise zu der völlig ungerechtfertigten Meinung, dass die Anwälte wahnsinnig viel verdienen müssen, wenn sie schon - hier verweise ich auf mein oben angeführtes Beispiel - für einen einzigen Satz („Ich beantrage, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.“) selbst bei dem niedrigen Streitwert von 2.500,00 EUR Gebühren in Höhe von 221,10 EUR bekommen. Ja, das ist zweifach ungerechtfertigt. Erstens gegenüber dem Rechtssuchenden, weil er für diesen leistungslosen Satz so viel bezahlen muss. Zweitens gegenüber dem Anwalt, weil er dadurch in ein völlig falsches Licht gerät, das er überhaupt nicht verdient. Er möchte leistungsgerecht und nicht unsinnig pauschaliert bezahlt werden.

"Demgegenüber ist die Situation in Deutschland so, dass der Anwalt zumeist - in Prozesskostenhilfesachen eigentlich fast immer - weiß, dass er ins Minus kommt, wenn ein weiterer Termin erforderlich werden wird."

Das dem RVG innewohnende Honorierungssystem ist wirrsinnig und ungerecht sowohl gegenüber dem Anwalt als auch gegenüber dem Rechtssuchenden.

Zur Prozesskostenhilfevergütung darf nebenbei Folgendes angemerkt werden: Von der Ärzteschaft dürfte man im mindestens gleich hohem Maße Arbeit pro domo erwarten können. Es spricht einiges dafür, dass es stimmt, wovon viele Anwälte überzeugt sind, dass die wenigsten Kollegen in der Provinz so viel verdienen, wie ein sogen. „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ der dt. öffentlichen Hand - lt. Presseberichten durchschnittlich 5.000,00 EUR monatlich - kostet. Und das kann es wohl nicht sein. Das Konzept der Leistungspauschalierung, das dem RVG innewohnt und das auch schon den

Vorgänger-RA-Gebührenordnungen innewohnte, gehört auf den Misthaufen überholter ungerechtfertigter Rechtsvorschriften. Die völlig ungerechte Vergleichsgebühr gehört abgeschafft. Die Vergleichsgebühr ist ohnehin nicht nötig, wenn der Anwalt leistungsgerecht bezahlt wird. Die Richter werden dem sozialen Umfeld entsprechend gut bezahlt und haben eine hervorgehobene Pensionssituation. Ihre Arbeit wird gut bezahlt. Gerade jetzt, in einer Zeit, da sich die Bundesrepublik Deutschland international als Gerichtsstandort renomieren möchte, sollte auch auf eine angemessene und gerechte Leistungshonorierung der Anwälte Wert gelegt werden. Das ist auch im Interesse der Rechtssuchenden zu fordern, denen die vielfach widersinnigen, sich teils äußerst ungerecht auswirkenden Gebührenanknüpfungen des RVG, vor allem das Grundprinzip der Gebührenpauschalierung nicht länger zuzumuten ist. Das sehe wohl nicht nur ich so.

Noch ein Satz zu RVG 1008 W: In Österreich gibt es die Zusatzgebühren nicht nur bei Verfahren, in denen auf der eigenen Seite mehrere Auftraggeber vorhanden sind, sondern auch dann, wenn dies auf der Gegenseite der Fall ist. Und das macht auch Sinn, denn z.B. ein Ehepaar zu vertreten anlässlich einer Gesamtforderung verlangt weniger jur. Überlegungen, als manchmal die Frage zu klären, welche von mehreren gegnerischen Personen als Gesamtschuldner haften. Auch der Aufwand in beiden Fällen ist derselbe.

Mit besten kollegialen Grüßen
Friedrich Rauscher, RA

Neben den aktuellen Entwicklungen rund um das besondere elektronische Anwaltspostfach und einer Info-Ausstellung zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten stand die diesjährige Kammerversammlung ganz im Zeichen der Vorstandswahlen.

Anlässlich ihrer ordentlichen Kammerversammlung lud die Rechtsanwaltskammer München am 04.05.2018 in die Alte Kongresshalle in München ein. Insgesamt 331 Mitglieder nahmen an der Versammlung teil und trugen mit ihren Anregungen zu einer konstruktiven und lebhaften Veranstaltung bei.

JAHRESBERICHT DES PRÄSIDENTEN

In seinem Jahresbericht sprach Präsident Then über die aktuellen Entwicklungen im Berufsrecht sowie über die umfangreiche Tätigkeit der

Kammer im vergangenen Jahr. Dabei ging er u.a. auf den Elektronischen Rechtsverkehr bzw. die Ereignisse rund um den beA-Ausfall kurz vor Weihnachten 2017 ein. Hierbei führte er die Kosten auf, die bei der BRAK bisher für das beA entstanden sind, und legte parallel die Beiträge dar, die die RAK München in den letzten Jahren pro Mitglied an die BRAK gezahlt hat. Ein weiteres Thema seines Berichts war die neue EU-Datenschutzgrundverordnung, durch die sich auch für Anwaltskanzleien neue Aufgaben und Pflichten ergeben.

Präsident Then fasste die Anforderungen des Gesetzes kurz zusammen und gab einige Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Für detaillierte Informationen wies er auf den Bereich „Datenschutz in Anwaltskanzleien“ auf der Website der RAK München hin. Hinsichtlich des neuen Geldwäschegesetzes erklärte Präsident Then zudem, welche Rechtsanwälte nach dem Gesetz sog. Verpflichtete sind und welche erweiterten Aufgaben mit dem GWG einhergehen.

JAHRESABSCHLUSS UND HAUSHALT

Der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer erläuterte in seinem Bericht ausführlich die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2017. Im Anschluss daran und der Aussprache über die Berichte wurde dem Kammervorstand ohne Gegenstimme Entlastung erteilt. Darüber hinaus begründete der Schatzmeister Rolf Pohlmann detailliert den Haushaltsvoranschlag 2018 (2019), der mit überragender Mehrheit bewilligt wurde.

VORTRAG "BEA - HEUTE UND MORGEN"

Als Gastredner konnte Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), gewonnen werden, der über die Historie des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (neA), die Hintergründe des beA-Ausfalls sowie die aktuellen Entwicklungen beim Anwaltspostfach referierte. Herr Schäfer betonte, dass das beA erst wieder in Betrieb genommen werde, sobald alle sicherheitstechnischen Aspekte vollumfänglich geklärt sind. Dabei ging er auch auf die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Gutachter secunet und dem technischen Dienstleister Atos ein. Im Anschluss entstand eine lebhafte Diskussion, bei der Ekkehart Schäfer den anwesenden Mitgliedern Rede und Antwort stand. Hannes Müller, IT-Referent der BRAK, beantwortete

ergänzend zahlreiche spezifisch technische Fragen, die im nachfolgenden Verlauf der Versammlung auftraten, und stand auch noch nach Ende der Kammerversammlung für Individualfragen zur Verfügung.

AUSSTELLUNG

Die anwesenden Mitglieder hatten zudem die Möglichkeit, sich bei der Ausstellung im Foyer der Kongresshalle ausführlich über die Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten zu informieren. An verschiedenen Ständen stellte die Kammer Informationen zu Inhalten, Ablauf und Vergütung der Ausbildung zur Verfügung. Die Ausbildungsabteilung der Geschäftsstelle war ebenfalls vertreten und erklärte interessierten Mitgliedern den neuen Online-Ausbildungsvertrag.

NEUWAHLEN

Gemäß § 68 Abs. 2 BRAO fanden in diesem Jahr Vorstandswahlen statt. Insgesamt 18 Vorstandsmitglieder aus 7 Landgerichtsbezirken waren zu wählen. Im Folgenden sind alle gewählten Vorstandsmitglieder abgebildet:

Landgerichtsbezirk Ingolstadt

Landgerichtsbezirk Kempten

Landgerichtsbezirk Landshut

Landgerichtsbezirk München I

Landgerichtsbezirk München II

Landgerichtsbezirk Passau

Landgerichtsbezirk Traunstein

Eine Übersicht über alle Vorstandsmitglieder finden Sie auf der [Website der RAK München](#).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Im Rahmen der ordentlichen Kammerversammlung wurden Beschlüsse zur Änderung der Gebührenordnung, der Entschädigungsordnung und der Richtlinien des Nothilfefonds sowie zur Einführung einer Wahlordnung gefasst. Die Amtlichen Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer München vom 16.05.2018 können Sie [hier](#) einsehen.

WIE GEHT ES MIT DEM UNTERSTÜTZUNGSFONDS WEITER?

Im Rahmen der Kammerversammlung wurde eine Änderung der Richtlinien des Nothilfefonds der Rechtsanwaltskammer München beschlossen.

Eine zentrale Neuerung ist die Umbenennung des „Nothilfefonds“ in den sogenannten „Unterstützungsfonds“. Denn die bisherige Nothilfe-Satzung war sowohl hinsichtlich des Begriffs der möglichen Nothilfe-Empfänger als auch hinsichtlich der Situation, in denen Nothilfe gewährt werden konnte, sehr eingeschränkt. Um nicht nur Rechtsanwälten und deren Hinterbliebenen, sondern auch langjährigen ehemaligen Mitgliedern in einer Notsituation

(Altersarmut) helfen zu können sowie um die Ziele und Fallgestaltungen variabler handhaben zu können, wurden die Regelungen überarbeitet. Neben der Unterstützung einzelner Hilfsbedürftiger ist nun auch eine Förderung von Projekten möglich, die der Anwaltschaft zugute kommen – beispielsweise Vorsorgeprojekten wie Beratungsangebote oder Mentoring. Damit kann die RAK München zukünftig individueller und umfassender auf persönliche Krisen reagieren. Darüber hinaus soll es zukünftig nicht nur möglich sein, finanzielle Unterstützung zu leisten, sondern auch die Möglichkeit einer Beratung durch einen psychologisch-geschulten Coach sowie einen Experten in finanziellen Angelegenheiten anzubieten. Mit dieser zweistufigen Unterstützungsform soll den Betroffenen ein angenehmer und erfolgreicher Wiedereinstieg ermöglicht werden.

Bildquellen: Rechtsanwaltskammer München/Tobias Rau/Dirk Weske

BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN APRIL BIS JUNI 2018

Wie ist der aktuelle Stand zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach? Welchen Bedarf gibt es zur Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen? Und wie setzt sich das neu gewählte Präsidium zusammen?

VORSTANDSSITZUNG APRIL 2018

Aktuelles zum beA

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer nahm am 20.04.2018 die am 15.04.2018 stattgefundene BRAK-Präsidentenkonferenz zum Anlass, um über den aktuellen Stand des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu berichten. Dabei ging es u.a. um die vorläufigen Ergebnisse der Firma secunet

zur technischen Analyse der beA-Client-Sicherheit und zur Gesamtlösung des beA.

Quartalsbericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister erstattete dem Vorstand seinen Bericht zum 1. Quartal 2018 über die Verwaltung des Kammervermögens gem. § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO.

Kammerversammlung 2018

Hinsichtlich der anstehenden Kammerversammlung verwies der Präsident zunächst auf die Liste der Kandidaten für die Vorstandswahlen. Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten der Kandidatenliste als Bestandteil der Einladungsschreiben. So bestünde für die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, sich neben der persönlichen Vorstellung auf der Kammerversammlung bereits vorab auf der Homepage der RAK München zu präsentieren.

Des Weiteren wurden die eingegangenen Anträge aus der Anwaltschaft vorgetragen, in denen es um die Veröffentlichung des Quellcode des beA, die Kosten und den Beitrag zum Anwaltspostfach sowie um die Printversion der Kammermitteilungen ging. Dazu erklärte der Präsident, dass die Kostenanteile des beA immer kommuniziert wurden. Zum Antrag auf Stundung des beA-Anteils am Kammerbeitrag schilderte er zudem, dass die Zahlungen an die BRAK bereits erfolgt seien und das beA – auch während der Offline-Stellung – Kosten verursache. Der Vorstand diskutierte anschließend über den Antrag zur Veröffentlichung des Quellcodes und legte deren Vor- und Nachteile dar.

Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe

Zur Einführung in das Thema wurde auf die Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zur Erweiterung der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen hingewiesen, die die Berufe

Architekten, Ingenieure, zertifizierte Mediatoren, Volks- und Betriebswirte sowie Sachverständige betrifft. Bei der anschließenden Diskussion sprachen sich einige Vorstandsmitglieder für die Erweiterung aus, sahen jedoch Streitpotenzial bei der Festlegung der Berufsgruppen. U.a. sei es aus Gründen des Berufsrechts (z.B. Verschwiegenheit) und der Berufsaufsicht offen, welche Berufe hier einbezogen werden sollten. Auch stand immer wieder der Bedarf im Fokus der Diskussion. Eine Zusammenarbeit sei auf eine andere Art als durch eine Sozietät oder Bürogemeinschaft möglich. Der Vorstand fasste mehrheitlich den Beschluss, die sozietätsfähigen Berufe nicht zu erweitern.

Gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern

Für die am 22. und 23.06.2018 stattfindende gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern in Würzburg bat der Präsident um Anregungen für die Tagesordnung; derzeit gebe es folgende Themen: Geldwäschegesetz, die RVG-Gebührenerhöhung, das Zulassungsverfahren Syndikusrechtsanwalt und die Neuregelung der Wahlen zum Kammervorstand. Als weitere Tagesordnungspunkte wurden die Erweiterung der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsträgern sowie die neue Datenschutzgrundverordnung vorgeschlagen.

VORSTANDSSITZUNG MAI 2018

Die erste und damit konstituierende Vorstandssitzung nach der Kammerversammlung 2018 fand am 09.05.2018 statt. Der Alterspräsident und gleichzeitig Wahlleiter für die bevorstehende Präsidiumswahl eröffnete die Sitzung und bat die neu gewählten Vorstandsmitglieder um eine kurze Vorstellung. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig beschlossen.

Bildung des Präsidiums

Der Vorstand diskutierte zunächst, ob Bedarf besteht, die Zahl der

Präsidiumsmitglieder im Vergleich zur bisherigen Regelung zu verändern. Aus dem bisherigen Präsidium wurde dazu berichtet, dass der Arbeitsaufwand mit der bisherigen Mitglieder-Anzahl gut bewältigt werden könne. Zudem sei auch aus Gründen der Effizienz zu prüfen, ob eine Erhöhung oder Reduzierung sinnvoll sei. Der Vorstand beschloss einstimmig, dass es bei der bisherigen Anzahl verbleibt. Schließlich stellte der Schatzmeister die in der Kammerversammlung beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung bezüglich der Entschädigung des Präsidiums vor. Den beiden dazu im Rahmen der Vorstandssitzung gestellten Anträgen wurde entsprochen.

Neuwahl des Präsidiums nach § 78 Abs. 4 S. 1 BRAO, § 5 Geschäftsordnung
Vorstand

Folgende Präsidiumsmitglieder wurden gewählt:

- RA Michael Then, Präsident
- RA Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident
- RA Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- RA Rolf G. Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister
- RAin Gabriele Loewenfeld, Vizepräsidentin
- RA Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident

Bildung der Abteilungen sowie Übertragung der Befugnisse und Bestellung der weiteren Mitarbeiter

Der Vorstand beschloss einstimmig die Zuständigkeiten – in diesem Rahmen die Änderung der Zuständigkeitsbezeichnung der Abteilung IX in „Europäische Rechtsfragen und Rechtsentwicklung, Zulassung europäischer Rechtsanwälte zur deutschen Anwaltschaft nach §§ 11 ff. EuRAG“ – sowie die Besetzung der Abteilungen. Die Übersicht der Vorstandsabteilungen können Sie [hier](#) abrufen.

Vereidigungstermine

Auf Anregung, die wöchentliche Vereidigungstermine um 09:30 Uhr auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, wurde beschlossen, den wöchentlichen Zeitpunkt auf 12:00 Uhr zu verlegen.

GEMEINSAME VORSTANDSSITZUNG DER KAMMERN BAMBERG, MÜNCHEN UND NÜRNBERG JUNI 2018

Aktuelles zum neuen Geldwäschegesetz...

... wurde seitens der RAK Bamberg besprochen. Es ging darum, welche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen im Rahmen ihrer aktuellen Mandate „Verpflichtete“ im Sinne des Gesetzes sein können. Die Risikoanalyse und ihre Dokumentation, die Aufsichtsbehörden und ihre Befugnisse sowie die Melde- bzw. Auskunftspflichten und ihr Verhältnis zur Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Mandanten wurden behandelt.

Effektiver Rechtsschutz für sozial Schwächere - Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

Ausgangspunkt dieses Themas, das ebenfalls die RAK Bamberg vortrug, ist die Verpflichtung des Rechtsanwalts / der Rechtsanwältin, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Dieses Prinzip wird – so die überwiegende Meinung aller bayerischen Rechtsanwaltskammern – aufgrund der formellen Anforderungen insbesondere im Familienrecht gefährdet. In erster Linie wurde der von einer Vielzahl von Amtsgerichten angewendete Subsidiaritätsgrundsatz kritisiert, der besagt, dass vor dem Aufsuchen eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin zuerst staatliche Stellen wie Jugendämter oder Nachlassgerichte einbezogen werden müssen. Auch der hohe Aufwand bei der Vorlage von Anträgen und Unterlagen sowie die geringen Gebühren wurden moniert.

Neues Datenschutzrecht ab 25.05.2018 - EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu)

und Bayerisches Datenschutzgesetz (Bay DSG)

Zum neuen Datenschutzrecht wurden von der RAK Nürnberg die Pflichten der Rechtsanwaltskammern hinsichtlich Dokumentation, Datenminimierung, Datenrichtigkeit, Zweckbindung der Daten sowie Aufbewahrung und Auskunft konkretisiert sowie die Befugnisse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz dargestellt.

Das Dritte Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Die RAK München stellte den gemeinsamen Forderungskatalog von DAV und BRAK zur Anpassung des RVG vor. Gefordert werden u.a. kürzere Anpassungszeiträume, die Orientierung der Rechtsanwaltsvergütung an der allgemeinen Tariflohnentwicklung, die Erhöhung der Terminsgebühr bei mehr als zwei Terminen mit einer Gesamtdauer von über 120 Minuten, die gebührenmäßige Behandlung von Erlass bzw. Abänderung oder Aufhebung im familienrechtlichen einstweiligen Rechtsschutz als zwei (statt wie bisher nur als ein) Verfahren, die Erhöhung der Verfahrenswerte in Kindschaftssachen unter Berücksichtigung jedes einzelnen Kindes, die Änderung der Streitwertregelung für die Streitverkündung, die Erhebung einer gesonderten Gebühr für Hauptbevollmächtigte mit Einschaltung eines Unterbevollmächtigten, die Ermöglichung einer Pausch-Gebühr für komplizierte Fälle im Sozialrecht entsprechend der Regelung im Strafrecht, die Schaffung eines eigenen Gebührentatbestandes für das strafrechtliche Zwischenverfahren, die Einführung einer gesonderten Grundgebühr für die Strafvollstreckung und vieles mehr.

Update zur Zulassung von Syndikusrechtsanwälten

Seitens der Münchener RAK wurden aktuelle Syndikusthemen angesprochen. Problematisiert wurde die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten / Syndikusrechtsanwältinnen im öffentlichen Dienst. In diesem Zusammenhang wurden unterschiedliche Fallkonstellationen vorgetragen, wobei es vor allem auf das Kriterium der hoheitlichen Tätigkeit – etwa beim Erlass von Verwaltungsakten – ankommt. Zur Diskussion gestellt wurden Erstreckungsfragen der Zulassung sowie Anforderungen an die

Zeichnungsbefugnis. Schließlich ging es um den Problemkreis variable Vergütung und fachliche Unabhängigkeit.

MEMMINGEN IM DIALOG: DATENSCHUTZ UND GELDWÄSCHE

Die Rechtsanwaltskammer München stellte die Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die neuen Verpflichtungen im Sinne des Geldwäschegesetzes in den Mittelpunkt ihres diesjährigen Anwaltstreffens in Memmingen.

Mit dem bereits seit letztem Jahr geltenden Geldwäschegesetz sowie der kürzlich in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung hat der Gesetzgeber zwei umfassende neue Regelungen verabschiedet, die auch für die Anwaltschaft zahlreiche Neuerungen mit sich bringen.

Seien es die Präventiv- und Sorgfaltspflichten, die verpflichtete Rechtsanwälte zum Schutz vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung u.a. in Form eines Risikomanagements zu erfüllen haben. Oder aber die Umsetzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben, deren Erfüllung schon aufgrund des neuen hohen Bußgeldrahmens einer genauen Betrachtung bedarf.

Zusätzlich zu den Berichterstattungen in den Kammermitteilungen, Seminaren und Informationen auf der Website, stellt die Rechtsanwaltskammer München diese beiden Themen nun auch in den Fokus ihres diesjährigen Anwaltstreffens, das am 29.06.2018 in Memmingen stattfindet. Rechtsanwalt und Datenschutzexperte Prof. Niko Härting, der bereits in den Mitteilungen 3/2017 über die Frage berichtet hatte, wie sich Anwaltskanzleien auf das neue Datenschutzrecht vorbereiten können, konnte als Referent für das Anwaltstreffen gewonnen werden. In seinem Vortrag wird er vor allen Dingen darauf eingehen, was die EU-Datenschutzgrundverordnung für die Anwaltschaft bedeutet und wie die damit verbundenen Aufgaben umgesetzt werden können. Darauf folgend widmet sich Rechtsanwalt Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister der RAK München, dem Thema „Geldwäsche“. Er wird u.a. darlegen, welche Anwälte vom GwG erfasst werden und welche Pflichten auf die sogenannten „Verpflichteten“ zukommen.

Neben Oberbürgermeister Manfred Schilder, der die Gäste bereits am Mittag zum Auftakt im Rathaus empfängt, richten beim nachfolgenden Anwaltstreffen in der Stadthalle Memmingen auch RA Michael Then, Präsident der RAK München, sowie RA Michael Bogdahn, Vorstandsmitglied aus Memmingen, begrüßende Worte an die Teilnehmer. Bei interessanten Gesprächen und einem gemeinsamen Abendessen lassen die Teilnehmer den gemeinsamen Tag schließlich in der Brasserie am Theater noch einmal Revue passieren und ausklingen.

Ziel des Anwaltstreffens ist es auch in diesem Jahr, einen Gedankenaustausch anzuregen und dabei insbesondere berufspolitische Themen zu diskutieren. Neben dem persönlichen Kontakt zu ihren Mitgliedern fördert die Rechtsanwaltskammer damit auch einen wertvollen Dialog, der die eigene Expertise stärkt und gleichzeitig den Blick für Neues schärft.

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



VON ANERKENNUNG UND ZUKUNFTSDENKEN

Im Nachgang an die diesjährige Kammerversammlung fand am 09.05.2018 die Verabschiedung der ausgeschiedenen sowie die Begrüßung der neuen Vorstandsmitglieder im Seehaus in München statt. Der Präsident der Kammer nutzte den Anlass, um insbesondere das bisherige Wirken der ausgeschiedenen und zum Teil langjährigen Vorstandsmitglieder zu würdigen. Denn mit ihrem Engagement haben sie, so Präsident Then, entscheidend dazu beigetragen, dass die Rechtsanwaltskammer München ihre Aufgaben als Interessensvertretung der Anwaltschaft erfüllen kann. Mit herzlichen und anerkennenden Worten verabschiedete er insgesamt acht ausscheidende Mitglieder, darunter auch zwei Kollegen, die bereits seit mehreren Jahrzehnten ehrenamtlich für den Vorstand der Kammer tätig waren.

RA Dr. Albert Hägele, der insgesamt auf eine 36-jährige Zeit in der RAK München zurückblicken kann, trat 1982 in den Vorstand ein. Er war zwischenzeitlich 10 Jahre lang Mitglied des Präsidiums sowie in den Abteilungen für Gebührenrecht, Vermittlungen und Syndikusrechtsanwälte tätig und erhielt 2015 zudem die Medaille für Verdienste um die bayerische Justiz. RA Jürgen Bestelmeyer begann seine Vorstandstätigkeit 1992 und unterstützte in seiner 26-jährigen Amtszeit die Abteilung X für Berufsrecht sowie die Abteilung V für Gebührenrecht – zuletzt auch als Vorsitzender. Für sein vielfältiges Engagement wurde er im Laufe der Jahre u.a. mit dem Bundesverdienstkreuz am Band geehrt. Präsident Then dankte beiden Kollegen für ihr langjähriges Engagement und erinnerte an ihre hervorragenden Leistungen.

Gleichzeitig begrüßte der Präsident in einem feierlichen Rahmen die neun neu in den Vorstand gewählten Mitglieder und hieß sie noch einmal herzlich in der Rechtsanwaltskammer München willkommen. Er sei sich sicher, so Präsident Then, dass auch in dieser Amtsperiode viele Aufgaben auf den Vorstand warten, die „wir gemeinsam anpacken und erfolgreich umsetzen werden“.

ÄNDERUNG DER VEREIDIGUNGSTERMINE

Jeden Donnerstag fällt mit der Vereidigung in der Rechtsanwaltskammer München für viele angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Startschuss in die Berufstätigkeit. Bisher fand dieser wöchentliche Termin immer um 09:30 Uhr in den Räumen der Kammer statt.

Im Rahmen der Vorstandssitzung im Mai 2018 wurde angeregt und schließlich beschlossen, die Uhrzeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Seit dem 17.05.2018 finden die Vereidigungen damit weiterhin jeden Donnerstag, aber jeweils um **12:00 Uhr** statt.

Die Rechtsanwaltskammer München bittet darum, diese Änderung zu beachten.

SOLDAN MOOT - ENGAGIERTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN GESUCHT

Junge ambitionierte Studentinnen und Studenten nachhaltig fördern, ihre praxisorientierte Ausbildung maßgeblich positiv beeinflussen und ihnen in diesem Zuge auch das Kammerwesen näherbringen – der Soldan Moot Court bietet dazu die ideale Gelegenheit.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Soldan Moot“, der gemeinsam von der Soldan Stiftung, des Deutschen Juristen-Fakultätentags (DJFT), des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) veranstaltet wird und in diesem Jahr bereits zum sechsten Mal stattfindet, treten jeweils zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf.

Die Bundesrechtsanwaltskammer ruft bundesweit alle Rechtsanwaltskammern dazu auf, den Soldan Moot Court zu unterstützen und so nicht nur mit herausragenden Studierenden in Kontakt zu treten, sondern auch eine Beziehung zu ihnen aufzubauen, die von einem späteren Praktikumsplatz bis hin zum späteren Partner reichen kann.

Für Ihr Engagement gibt es vielfältige Möglichkeiten:

- Zum einen werden Juroren gesucht, die die Schriftsätze hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und ihres Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala bewerten. Als Juror haben Sie die Möglichkeit, das Grundverständnis der Studierenden von der

Tätigkeit eines Rechtsanwalts mitzuprägen und sie für die rechtsstaatliche Bedeutung ihres Berufes zu sensibilisieren.

- Bei den mündlichen Verhandlungen können Sie außerdem in die Rolle des Richters schlüpfen, der die Verhandlung leitet, oder als Juror die Plädierleistung der Studierenden bewerten.
- Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, sich als Mentor anzubieten und den Nachwuchs im Rahmen des Wettbewerbs fachlich und persönlich zu unterstützen.

Nutzen Sie die Chance auf diesen Dialog und die Zusammenarbeit mit den Studierenden und beteiligen Sie sich aktiv am Soldan Moot!

Weitere Informationen zum Wettbewerb finden Sie unter www.soldanmoot.de.

DIE ZWEI NEUEN: NEUES VORSTANDSMITGLIED TRIFFT AUF NEUEN AMTSGERICHTS-DIREKTOR

Am 12.06.2018 fand in Rosenheim die Verabschiedung von Frau DirAG Gold statt, bei der auch die Rechtsanwaltskammer München vertreten war. Vorstandsmitglied RA Konstantin Kalaitzis sowie RA Peter Dürr, der erst im Mai 2018 neu in den RAK-Vorstand gewählt wurde und daneben auch stv. Vorsitzender des Anwaltvereins Rosenheims ist, folgten der Einladung des Amtsgerichts und nahmen an der Veranstaltung im „Ballhaus“ Rosenheim teil.

Im Rahmen des Amtswechsels fand auch die Amtseinführung von Herrn DirAG Ralf Peter statt, der ab sofort die Behördenleitung übernimmt.

EXAMENSPREIS DER RAK MÜNCHEN AN DER UNIVERSITÄT AUGSBURG VERLIEHEN

Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach überreichte auch in diesem Jahr wieder den Preis der RAK München an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Der Examenspreis wurde an Michael Frank verliehen. Der Preisträger hat im Prüfungstermin 2017/II mit 14,83 Punkten als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung am Prüfungsort Augsburg bestanden.

Die Verleihung des Examenspreises fand anlässlich der Examensfeier statt, in der die Geprüften in einem feierlichen Rahmen ihre Examenszeugnisse entgegennahmen.

PODIUMSDISKUSSION „JUSTIZ IM 21. JAHRHUNDERT – WIEVIEL RECHTSSTAAT WOLLEN WIR UNS LEISTEN?“

Der Deutsche Richterbund bietet jährlich die bundesweite Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ an, in der Richter und Staatsanwälte in verschiedenen deutschen Städten öffentlich über aktuelle Themen der Justiz- und Rechtspolitik diskutieren.

Auch in diesem Jahr wird die Dialogreihe fortgesetzt. Der Bayerische Richterverein e.V. und der Deutsche Richterbund laden in diesem Zuge zur Diskussion **„Justiz im 21. Jahrhundert - Wieviel Rechtsstaat wollen wir uns leisten?“** am Dienstag, den **4. Juli 2018 um 18 Uhr** in das Künstlerhaus am Lenbachplatz in München ein.

Andrea Titz, Direktorin des Amtsgerichts Wolfratshausen und Vorsitzende des Bayerischen Richtervereins e.V., wird dabei mit den rechtspolitischen Sprechern von CSU, SPD, FDP, Freie Wähler und Bündnis90/Die Grünen darüber diskutieren, was die Politik tun muss, damit die Justiz ihren wichtigen Aufgaben

bei der Wahrung und Sicherung des Rechtsstaats gerecht werden kann.

Walter Groß, Direktor des Amtsgerichts Fürth, wird die Podiumsdiskussion moderieren.

Bildquellen: kontrastDesign/iStock/Rechtsanwaltskammer München

DIE EU- DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG GILT – UND JETZT?

Mit Inkrafttreten der neuen EU-DSGVO am 25.05.2018 ergeben sich für alle Unternehmen und Institutionen aus Wirtschaft, Politik, Justiz und Gesellschaft neue Verpflichtungen - so auch für die Anwaltschaft. Wir zeigen auf, was Sie wissen müssen und wo Sie sich informieren können.

WEBSITE DER RAK MÜNCHEN „DATENSCHUTZ IN ANWALTSKANZLEIEN“

Auf der [Website der RAK München](#) finden Sie umfassende und detaillierte Informationen zum neuen Datenschutzrecht, den damit verbundenen Aufgaben sowie wertvolle Anleitungen, wie Sie diese in Ihrer Kanzlei umsetzen können.

Die Kammer stellt hier ein **Erste-Hilfe-Paket** zur Verfügung, das u.a. folgende Inhalte enthält:

- Begriffsklärungen
- Übersicht zu datenschutzrechtlichen Vorgaben der Daten, die Sie über die Kanzleiwebsite verarbeiten – inkl. [Muster-Datenschutzerklärung](#) und [Fragebogen](#) zur Prüfung, was in der Datenschutzerklärung enthalten sein muss
- Informationen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten samt [Muster für eine Bestellung](#) sowie für eine [Meldung an die Aufsichtsbehörde](#)
- [Muster für eine Mandantenbelehrung](#), um bereits bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der gesetzlichen Informationspflicht bei der betroffenen Person nachzukommen
- Immer dann, wenn ein externer Dritter Daten in Ihrem Auftrag bearbeitet, muss geprüft werden, ob eine Auftragsdatenverarbeitung vorliegt. Auf der Website finden Sie einen [Muster-Verarbeitungsvertrag](#).
- In Form eines Verarbeitungsverzeichnisses, für das wir ein [Muster](#) bereitstellen, sind sämtliche – auch teilweise – automatisierte sowie nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten aufzuführen.
- Maßnahmen zur Mitarbeiterinformation
- Informationen zur Organisation von Löschfristen sowie zur IT-Sicherheit, Datensicherheit und technisch-organisatorischen Maßnahmen
- Tipps zur Erstellung eines Notfallkonzepts / Hinweise zu Meldepflichten

Auf der Website finden Sie außerdem FAQs zum Datenschutz. In Anlehnung an die Fragen und Antworten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat die RAK München einen [Infokatalog zum Datenschutzrecht](#) zusammengestellt.

Darüber hinaus stehen Ihnen **Links zu zahlreichen Veröffentlichungen** zum Thema „Datenschutz“ zur Verfügung. Darunter zu Artikeln aus den Mitteilungen der RAK München, der RAK Stuttgart und der BRAK, zu einer eBroschüre sowie

zu einem Leitfaden der Europäischen Kommission zur Anwendbarkeit der EU-DSGVO.

WEITERE INFORMATIONEN

Aktuelle Informationen sowie eine Checkliste zur EU-DSGVO finden Sie auch immer auf der Website der BRAK unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/>.

MITTEILUNGEN DER RAK MÜNCHEN

In den Kammermitteilungen wurde bereits in mehreren Artikeln über die neue EU-Datenschutzgrundverordnung und ihre Auswirkungen für die Anwaltschaft berichtet. Hier sehen Sie alle Beiträge noch einmal im Überblick:

Ausgabe 3/2017

- **Schwerpunkt-Artikel „Neues Datenschutzrecht: Wie bereiten sich Anwaltskanzleien richtig vor?“ von RA Prof. Niko Härting**
- **Artikel „Anwälte – Freiwillig für staatliche Datenschutzaufsichtsbehörden?“ von RA Prof. Dr. jur. Armin Herb**
- **Interview mit Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht, zum Thema „Mehr Daten brauchen mehr Schutz“**

Ausgabe 4/2017

- **Schwerpunkt-Artikel „Ein Ausblick auf das Jahr 2018“ von RAin Dr. Susanne Reinemann**

SEMINARE

Die RAK München bietet regelmäßig Seminare zum Thema „Datenschutz“ an.

So ist es für die Mitglieder möglich, in einen direkten Austausch mit dem entsprechenden Referenten zu treten und dabei auch etwaige Fragen auf schnellem Weg zu klären.

Vorschau: Seminar und kostenlose Infoveranstaltung

- 16.07.2018
Seminar „Umsetzung der DSGVO in Rechtsanwaltskanzleien“
Referent: Thomas Kranig (Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht)

- 17.07. 2018
Kostenlose Infoveranstaltung „Datenschutz in Anwaltskanzleien“
Referent: RA Prof. Niko Härting

Die Anmeldung erfolgt über das [Seminarportal](#) der RAK München. Darüber hinaus plant die Rechtsanwaltskammer für das laufende Jahr noch weitere Seminare zum Datenschutz. Sobald diese final feststehen, können Sie sie über das Seminarportal einsehen und buchen.

Bildquellen: NicoElNino/iStock

WAS GIBT ES NEUES IN SACHEN „GELDWÄSCHE“?

Als Aufsichtsbehörde für die in ihrem Bezirk verpflichteten Rechtsanwälte hat sich der Aufgabenkatalog für die RAK München hinsichtlich des Geldwäschegesetzes deutlich erweitert. 2018 steht in diesem Zusammenhang u.a. die Überprüfung von Verpflichteten an.

Mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG), das am 26.06.2017 in Kraft getreten ist, haben sich sowohl die Pflichten einzelner Anwälte, als auch die der Rechtsanwaltskammern erweitert. Denn mit dem Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erschweren bzw. aufzudecken zu ermöglichen, gibt das Gesetz Rechtsanwälten, abhängig vom Mandat, besondere Maßnahmen und Präventivpflichten auf. Den Rechtsanwaltskammern obliegt dabei gemäß § 50 Nr. 3 GwG die umfassende geldwäscherechtliche Präventivaufsicht über die nach § 2 Nr. 10 GwG „Verpflichteten“ in ihrem jeweiligen Bezirk. Als Aufsichtsbehörde ist es also ihre Aufgabe zu prüfen, ob die Verpflichtungen, insbesondere Präventivpflichten nach dem GwG, eingehalten werden.

AB SOMMER 2018: PRÜFUNG DER VERPFLICHTETEN

So haben die Rechtsanwaltskammern gemäß § 51 Abs. 3 GwG bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet und eingehalten werden. Hierfür muss zunächst ermittelt werden, wer überhaupt „Verpflichteter“ im Sinne des GwG ist. Dies bestimmt sich nach der konkreten Tätigkeit des Anwalts im Mandat bzw. der Mitwirkung und Durchführung an den in § 2 Nr. 10 GwG abschließend aufgeführten Geschäften. In diesem Zusammenhang führt die RAK München aktuell eine Erhebung bei ihren Mitgliedern durch. Dabei werden durch Zufallsauswahl 10% der Mitglieder mit Hilfe eines Fragebogens befragt, ob sie im Jahr 2017 an Kataloggeschäften i.S.v. § 2 Nr. 10 GwG mitgewirkt haben. Im Anschluss erfolgt dann bei einer wiederum nach dem Zufallsprinzip zu bestimmenden Teilmenge dieser „Verpflichteten“ eine Prüfung auf die Einhaltung der Präventivpflichten. Ziel ist es, im Jahr 2018 zwei Prozent der geldwäscherechtlich verpflichteten Mitglieder anlasslos auf die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG zu prüfen.

Die Präventivpflichten der „Verpflichteten“ sind im Folgenden noch einmal kurz zusammengefasst:

- Risikoanalyse gemäß § 4 GwG: Ermittlung und Bewertung der für die „Verpflichteten“ relevanten individuellen Risiken der Geldwäsche, die für die von ihnen betriebenen Geschäfte (Mandate) bestehen; Dokumentation, regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Analyse
- Interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG:
 - Ausarbeitung von internen Grundsätzen und Kontrollen hinsichtlich des Risikoumgangs nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG
 - Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG, soweit in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der

Rechtsanwaltskammer München vorab mitzuteilen.

- Überprüfung von Mitarbeitern auf deren Zuverlässigkeit nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG
- Unterrichtung der Mitarbeiter über Methoden und Pflichten der Geldwäsche sowie zum Datenschutz nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG
- Allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG), Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (§ 8 GwG) sowie Meldepflichten (§ 43 GwG)
- Identifizierung der Vertragspartner (Mandanten) gemäß § 11 GwG

EINFÜHRUNG EINES HINWEISGEBERSYSTEMS

Bei der geldwäscherechtlichen Präventivaufsicht der Rechtsanwaltskammern setzt der Gesetzgeber auch auf die Weitergabe von Informationen durch Hinweisgeber (sogenannte „Whistleblower“). Hierbei kann es sich zum Beispiel um einen Kanzleimitarbeiter oder eine Person handeln, die in einem Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zur Kanzlei steht oder stand. Mit jedem konkreten Hinweis leisten „Whistleblower“ nach den Vorstellungen des Gesetzgebers einen wertvollen Beitrag dazu, etwaige Pflichtverletzungen Einzelner innerhalb der Anwaltschaft aufzudecken und dadurch letztlich Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche insgesamt zu bekämpfen.

Das Geldwäschegesetz schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Rechtsanwaltskammern ein „System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen“ einrichten, das auch die anonyme Abgabe von Hinweisen ermöglicht. Die Rechtsanwaltskammer München hat deshalb ein sicheres, internetbasiertes und zertifiziertes Hinweisgebersystem eingerichtet, das höchstmögliche Daten- und Zugriffssicherheit gewährleistet und das beispielsweise auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwendet. D.h. es ermöglicht weder Zugriff durch die Anbieter selbst, noch durch Externe, weist eine sichere Verbindung auf und verschlüsselt die Inhalte. Rechtsanwälte, Mandanten,

Kanzleimitarbeiter und Dritte können damit über einen vertraulichen – und optional anonymen – Kommunikationskanal eine Meldung abgeben. Neben dem webbasierten Hinweisgebersystem können Hinweise selbstverständlich auch über die „klassischen“ Wege wie Post, Fax, Email oder Telefon an die Rechtsanwaltskammer München kommuniziert werden.

Das Hinweisgebersystem ist auf der neu eingerichteten Website „[Geldwäschaufsicht](#)“ der RAK München verortet und kann über folgenden [Link](#) abgerufen werden.

WO KANN ICH MICH INFORMIEREN?

Website

Die RAK München hat zwei neue Bereiche auf ihrer Website eingeführt, in denen Sie umfassende Informationen zum GwG finden.

Die Website „Geldwäsche“ (Rechtsanwälte – Berufsrecht – Geldwäsche) fasst alle relevanten Informationen für Rechtsanwälte zusammen: Wer ist Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG?

- Welche Pflichten ergeben sich für die „Verpflichteten“ durch das GwG? (Risikomanagement, Sorgfaltspflichten, Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Meldepflichten)
- Aufsichtstätigkeit der RAK München und wie sie die „Verpflichteten“ erfasst
- Inwiefern ist das Transparenzregister relevant?
- Was hat es mit dem Thema „Whistleblower“ auf sich? Und wo können Hinweise abgegeben werden?
- Informationen zum Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen („FIU“)
- Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer München zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

- Anordnung der Rechtsanwaltskammer München nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- Downloadmöglichkeit der wichtigsten Unterlagen

Auf der Website „[Geldwäscheaufsicht](#)“ (RAK München – Geldwäscheaufsicht) finden Sie Informationen zu den geldwäscherechtlichen Aufsichtstätigkeiten der RAK München. Darunter z.B.

- über welche Personen und welche Pflichten die RAK München Aufsicht führt;
- welche Aufgaben die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde hat und mit welchen Behörden sie hier zusammenarbeitet;
- und wie man bei der Rechtsanwaltskammer einen Hinweis zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen GwG einreichen kann.

Mitteilungen

In den Kammermitteilungen wurde bereits in mehreren Artikeln über das neue Geldwäschegesetz und die damit verbundenen Neuerungen für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern berichtet.

Hier finden Sie die Beiträge noch einmal im Überblick:

Ausgabe 3/2017

- Artikel „[Neues Geldwäschegesetz verschärft Anforderungen an Rechtsanwälte](#)“ von RA Rolf. Pohlmann

Ausgabe 4/2017

- Artikel „Das neue Geldwäschegesetz: Ein reines Gewissen allein reicht nicht“ von RA Rolf Pohlmann
„Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer München zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“
- Anordnung der Rechtsanwaltskammer München nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Kostenloses Online-Seminar zum Thema „Geldwäsche“

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet ein kostenloses Online-Seminar zur Geldwäscheprävention an. Neben einer Einführung in das Thema „Geldwäsche“ werden u.a. die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das Risikomanagement, die verschiedenen Pflichten für Rechtsanwälte sowie die Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern näher erläutert.

Über folgenden Link gelangen Sie direkt zum „Online-Vortrag Selbststudium: Das neue Geldwäschegesetz – Geldwäscheprävention für Rechtsanwälte“:
www.anwaltsinstitut.de/gwg

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

ENTSCHEIDUNG ZUR SYNDIKUSRECHTSANWALTSCHAFT BEI RUHENDER TÄTIGKEIT

Mit Urteil vom 26.03.2018 hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof über die Zulassung eines Syndikusrechtsanwalts für eine ruhende Tätigkeit entschieden (BayAGH I - 1 - 4/17).

Die Klage eines Rechtsanwalts auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wurde als unbegründet abgewiesen. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

ZUM SACHVERHALT:

Der Kläger ist bei einem Unternehmen beschäftigt und weiterhin als niedergelassener Rechtsanwalt zugelassen. Nachdem er bei der beklagten RAK einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gestellt hatte, ruhte das Arbeitsverhältnis vorübergehend aufgrund seiner Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber derselben Unternehmensgruppe. Gegen den daraufhin ergangenen ablehnenden Bescheid der RAK klagte der Rechtsanwalt und beantragte, den

Bescheid abzuändern und ihn als Syndikusrechtsanwalt für die ruhende Tätigkeit zuzulassen sowie hilfsweise festzustellen, dass der Kläger die Voraussetzungen als Syndikusrechtsanwalt in der vergangenen Zeit erfüllt hatte.

ZUR ENTSCHEIDUNG:

Nach Ansicht des AGH liegen die Voraussetzungen für die beantragte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt sowie für die hilfsweise beantragte Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen als Syndikusrechtsanwalt nicht vor. Aus dem Wortlaut (§§ 46, 46a BRAO), der Systematik des Gesetzes sowie der Gesetzesbegründung ergibt sich laut AGH unter Hinweis auf das BGH-Urteil vom 29.01.2018 – AnwZ (Brfg) 12/17 – eindeutig, dass als Syndikusrechtsanwalt nur derjenige zugelassen werden kann, dessen zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den gesetzlichen Zulassungskriterien entspricht. Dieses Kriterium des Tätigkeitsbezugs verbiete es, auf eine vor der Zulassungsentscheidung ausgeübte Tätigkeit abzustellen. Auch eine ergänzende Auslegung der §§ 46 f. BRAO dahingehend, dass auch auf eine zuvor ausgeübte Tätigkeit abgestellt werden könne, komme nicht in Betracht.

Eine andere Sichtweise ergebe sich auch nicht im Hinblick auf § 231 Abs. 4b SGB VI, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich ist. Etwaige Nachteile durch Unterschiede zwischen dem anwaltlichen Berufsrecht und dem Sozialrecht seien hinzunehmen und würden in der Regel durch das Sozialrecht und seine Regelungen zur Kontinuität der Befreiung von der Versicherungspflicht kompensiert.

VERSTOSS GEGEN TÄTIGKEITSVERBOT DURCH RECHTSANWALT ALS VORSTANDSMITGLIED EINER AG UND GESCHÄFTSFÜHRER EINER RA-GMBH

Mit Beschluss vom 19.02.2018 hat sich das Anwaltsgericht Köln mit der Frage befasst, ob ein Rechtsanwalt, der Vorstandsmitglied einer AG ist, die anwaltliche Gebührenforderungen ankauft, gegen anwaltliches Berufsrecht verstößt, wenn er als Geschäftsführer einer Rechtsanwalts-GmbH eine dieser Gebührenforderungen (außer-)gerichtlich durchsetzt.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer hatte hierin einen Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BRAO gesehen.

Der Betroffene war der Auffassung, dass seine Tätigkeit für die Aktiengesellschaft (AG) keine Vorbefassung mit einer Angelegenheit sei, die er sodann als Rechtsanwalt über die Rechtsanwalts-GmbH berufsrechtswidrig weiterverfolge.

Berufsrechtswidrig gemäß § 45 Abs. 1 Nr.4 BRAO handelt, wer als Rechtsanwalt in einer Angelegenheit tätig ist bzw. wird, obwohl er zuvor bereits außerhalb seines Berufsbereichs als Rechtsanwalt mit derselben Angelegenheit (vor-)befasst war.

Das Anwaltsgericht Köln hat einen Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO bejaht. Die zweitberufliche Vorbefassung des Betroffenen in derselben Angelegenheit sei darin zu sehen, dass die AG in der Gesamtverantwortung ihres Vorstands, dem der Betroffene angehört, die Forderung angekauft und diese Forderung dem Vermögen der AG zugeführt habe. Damit sei der Betroffene im Moment einer Mandatserteilung zu einer (außer-)gerichtlichen Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nicht mehr mit dieser Materie „erstbefangen“, denn er habe unter seiner Mitverantwortung als Mitglied des Vorstands der AG die identische Forderung für diese zuvor entgeltlich erworben.

Als Mitglied des Vorstands sei der Betroffene beruflich mit der Geltendmachung der Rechtsanwaltsvergütung als Mitglied eines Kollegialorgans tätig gewesen. Da der Rechtsanwalt als Vorstandsmitglied und somit Mitglied eines Kollegialorgans in seinem Zweitberuf rechtlich und tatsächlich richtungsgebenden Entscheidungen des Vorstands unterlag, habe das konkrete Konfliktpotential bestanden, dieser richtungsgebenden Einflussnahme in der rechtsanwaltlichen Tätigkeit ausgesetzt zu sein.

Auf die Frage, ob die Vorbefassung als Vorstand mit dieser Forderung die gleiche Zielrichtung habe wie die spätere ggf. gerichtliche Geltendmachung dieser Forderung, komme es nicht an. Normzweck des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO sei nicht der Ausschluss eines Interessenkonflikts, sondern der Schutz des Rechtsverkehrs im Vertrauen auf eine Rechtsberatung durch einen unbefangenen Rechtsanwalt.

DIE VERLETZUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN VON RECHTSANWÄLTEN KANN BERUFSRECHTLICH GEAHNDET WERDEN

Mit Beschluss vom 05.03.2018 hat das Anwaltsgericht Berlin (Az. 1 AnwG 34/16) die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer zur Prüfung und berufsrechtlichen Ahndung von datenschutzrechtlichen Verletzungen von Kammermitgliedern bejaht.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Rechtsanwältin sich schriftlich an Genussrechteinhaber und insoweit Gläubiger einer AG gewandt, mit dem Ziel ein Mandatsverhältnis zu begründen. Die Namen und Adressen der angeschriebenen Gläubiger hatte sie zuvor mittels Akteneinsicht in die Insolvenzakte des zuständigen Amtsgerichts ermittelt.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sah dies als Verstoß gegen § 43 BRAO iVm. §§ 4, 28 BDSG (a.F.) an, da die Daten unzulässiger Weise zu Zwecken der Eigenwerbung genutzt wurden und erteilte eine Rüge.

Das Anwaltsgericht bestätigte in seiner Entscheidung diese Auffassung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Nach Überzeugung des Gerichts gehört die strikte Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen zum Kernbereich anwaltlicher Pflichten. Demnach fällt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften als eine spezielle Ausformung der anwaltlichen Berufspflicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer.

Inhaltlich betraf die Entscheidung die alte Rechtslage, vor Inkrafttreten der DSGVO. Das Anwaltsgericht hatte hierzu jedoch im Weiteren ausgeführt, dass es zweifelhaft ist, ob die DSGVO in gleichgelagerten Fällen zu einer wesentlichen Änderung der Rechtslage führt. Im Rahmen der demnach notwendigen Interessenabwägung sei insbesondere zu berücksichtigen, ob aufgrund einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zwischen Verwender und Adressat der Adressat selbst damit rechnen musste oder konnte, dass seine Daten auch zu Werbezwecken verwendet werden. Die an einem Insolvenzverfahren beteiligten Gläubiger rechnen aber gerade nicht mit dieser Verwendung.

RECHTSANWALTS- GBR IST RUNDFUNKBEITRAGSPFLICHTIG

Mit Urteil vom 20.03.2018, Az. BVerwG 6 C 1.17, hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit der Frage befasst, ob eine in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführte Rechtsanwaltssozietät der Rundfunkbeitragspflicht unterliegt. Dies hat der BVerwG im Hinblick auf §§ 5 und 6 RBStV bejaht.

Gemäß § 5 Abs.1 S. 1 RBStV ist im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der in Satz 2 festgelegten Staffelung zu entrichten. Danach bemisst sich die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt bis zu 180 Beiträge. Inhaber einer Betriebsstätte ist nach § 6 Abs. 2 S. 1 RStBV die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird.

Nach Auffassung des BVerwG ist die GbR als juristische Person im Rundfunkbeitragsrechtlichen Sinne anzusehen. Aufgrund der (Teil-)Rechtsfähigkeit der GbR sei für die Frage, wer Inhaber einer durch eine GbR geführte Betriebsstätte ist, nicht auf die Gesellschafter, sondern die GbR selbst abzustellen.

Zu der in Frage gestellten Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verweist das BVerwG auf seine ständige Rechtsprechung. Danach liegt weder ein Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit noch gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vor.

Die klagende Sozietät rügte zudem einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit. Der Gesetzgeber habe zum einen nicht die Rundfunknutzung in allen Betriebsstätten unwiderleglich vermuten dürfen. Zum anderen finde in der Kanzlei keine Rundfunknutzung statt. Die dort vorhandenen Computer würden ausschließlich beruflich genutzt. Die Kanzlei sei wegen der gesetzlichen Pflichten zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten und zur Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gezwungen, Computer vorzuhalten. Der Beitrag erschwere den Zugang zu einem berufswesentlichen Arbeitsmittel.

Das BVerwG verneint einen Verstoß gegen Art. 12 GG. Die Erhebung des Betriebsstättenbeitrags stehe weder in engem Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs noch lasse sie objektiv deutlich eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Die Rundfunkbeitragspflicht weise nach § 5 Abs. 1 S. 1 RStBV mit ihrer Anknüpfung an das Innehaben einer Betriebsstätte keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit auf. Der Umstand, dass die Klägerin aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen in ihrer Rechtsanwaltskanzlei einen internetfähigen Computer vorhalten müsse, führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Rundfunkbeitragspflicht erschwere nicht den Zugang zu einem Arbeitsmittel und greife nicht ungerechtfertigt in die Berufsausübungsfreiheit ein, da sie die Betriebsstätteninhaber nicht zu einem bestimmten beruflichen Verhalten bewege.

ANKÜNDIGUNG DER PRÜFUNGSTERMINE

Für die Zwischenprüfung 2018 und die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2019/I veröffentlicht die Rechtsanwaltskammer München jetzt die Termine.

ZWISCHENPRÜFUNG 2018

Sofern die Zwischenprüfung nicht schon abgelegt wurde, sind die ausbildenden Rechtsanwälte verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungsordnung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Zulassungsvoraussetzung für die darauffolgende Abschlussprüfung (Termine siehe unten).

Termin für die Zwischenprüfung 2018 (schriftliche Prüfung):

Freitag, 23.11.2018

Prüfungsort:

In der Region erfolgt die Abnahme der Zwischenprüfung i.d.R. in den Berufsschulen.

In München erfolgt über den Prüfungsort eine gesonderte Mitteilung.

Anmeldung und Anmeldeschluss:

Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die zu Beginn des neuen Schuljahres von den Berufsschulen verteilt werden, gültig. Die Auszubildenden, die die Berufsschule nicht besuchen, können die Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München (Tel. 089 / 532944-780) anfordern. Anmeldeschluss ist der 05.10.2018.

ABSCHLUSSPRÜFUNG 2019/I

**Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der alten
Ausbildungsverordnung**

- Mittwoch, 16.01.2019 (Fachbezogene Informationsverarbeitung)
- Dienstag, 22.01.2019 (RVG, Rechnungswesen)
- Mittwoch, 23.01.2019 (ZPO, Recht- Wirtschafts- und Sozialkunde)

**Termine für den schriftlichen Teil der Prüfung nach der neuen
Ausbildungsverordnung**

- Mittwoch, 16.01.2019 (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III -
Fachkundliche Texte formulieren und gestalten)
- Dienstag, 22.01.2019 (Vergütung und Kosten, Geschäfts- und
Leistungsprozesse I + II)
- Mittwoch, 23.01.2019 (Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II,

Wirtschafts- und Sozialkunde)

Anmeldeschluss ist jeweils der 31.10.2018 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen gültig, die von der RAK München Ende September 2018 versandt werden oder [hier](#) unter Downloads bereitgestellt werden. Der Prüfungsort sowie der zeitliche Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Alle weiteren Informationen zur Anmeldung, Teilnahmegebühr sowie zu zulässigen und nicht zugelassenen Hilfsmitteln während der Prüfung finden Sie [hier](#).

Bildquellen: maroke/iStock

54 NEUE RECHTSFACHWIRTE HABEN ES GESCHAFFT!

Nach monatelangem Lernen, viel Fleiß und Ausdauer wurden die bestandenen Prüflinge zum/r Rechtsfachwirt/in jetzt in einem feierlichen Rahmen geehrt.

Am 15.06.2018 fand die Abschlussfeier der in diesem Jahr absolvierten Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte statt. In einem feierlichen Rahmen, zu dem Vizepräsidentin Gabriele Loewenfeld die Absolventen gemeinsam mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses begrüßte, konnten die Rechtsfachwirte ihre wohl verdienten Abschlussurkunden entgegen nehmen. Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer erhielten darüber hinaus den Meisterbonus der Bayerischen Staatsregierung in Höhe von 1.500 EUR. An die fünf Besten des Prüfungstermins 2018, die mindestens die Note „gut“ erreicht haben, verlieh

das Bayerische Staatsministerium der Justiz zudem den sogenannten „Meisterpreis“. Hierbei handelt es sich nicht um eine dotierte, sondern um eine urkundliche Auszeichnung, die durch den Staatsminister unterzeichnet und ausgehändigt wird.

Über den Meisterpreis durften sich in diesem Jahr folgende Absolventinnen freuen:

- Frau Franziska Mittermeier
- Frau Verena Fahrnbauer
- Frau Marion Huber
- Frau Margarita Feldbusch
- Frau Julia-Maie Fleischer

Die RAK München gratuliert an dieser Stelle ganz herzlich!

Die Notenübersicht der 19. Fortbildungsprüfung der „Geprüften Rechtsfachwirte“ 2018 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist im Folgenden dargestellt:

NOTE	PRÜFUNGSTEILNEHMER	ANTEIL
sehr gut	0	0 %
gut	5	7,46 %
befriedigend	25	37,31 %

ausreichend	24	35,82 %
bestanden	54	68,25 %
nicht bestanden	13	19,40 %
unterbrochen	-	-
Summe	67	100 %

NETWORKING IM SINNE DER AUSBILDUNG

Bei einem gemeinsamen Austausch sprachen die RAK München und der Anwaltverein Rosenheim e.V. über die Suche nach Ausbildungsplätzen und Fachkräften, Schnittstellenkommunikation sowie den neuen Online-Ausbildungsvertrag.

Die Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten ist eine wichtige Säule für die Arbeit in der Kanzlei und damit auch für die Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk München. Umso mehr ist die Rechtsanwaltskammer München bemüht, das Thema „Ausbildung“ auf unterschiedlichen Ebenen präsent zu platzieren, zu diskutieren und weiterzuentwickeln.

So war es am 24.05.2018 bei einem Treffen mit dem Anwaltverein Rosenheim e.V. das Ziel, sich über die Ausbildung im dortigen Landgerichtsbezirk

auszutauschen. Die Rechtsanwaltskammer München informierte während des Treffens noch einmal ausführlich über den Ablauf der Ausbildung, zeigte Schnittstellen zur Kammer auf und stellte den neuen Online-Ausbildungsvertrag vor.

Außerdem nutzte sie den Anlass um sich beispielsweise über den Stand der aktuellen Ausbildungsverhältnisse sowie über den Erfolg der Ausbildungsplatzsuche zu erkundigen. Dabei wurde u.a. festgehalten, dass im Landgerichtsbezirk Rosenheim viele Bewerbungen für eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r eingegangen sind. Generell berichtete der Anwaltverein Rosenheim aber auch über die Schwierigkeit für Kanzleien im ländlichen Gebiet, gut ausgebildete Fachkräfte als zu finden und für ihre Kanzlei gewinnen zu können. Der Grund für diese Situation sei die generelle Kostenentwicklung. So könne eine Großkanzlei im städtischen Bereich eine deutlich höhere Gehaltsklasse bieten als Kleinkanzleien auf dem Land.



AUF EIN WORT, FRAU KOLLEGIN KINDERMANN!

Frau Kollegin Kindermann, Sie sind Vizepräsidentin und Vorsitzende des Ausschusses für „RVG und Gerichtskosten“ des Deutschen Anwaltvereins e.V. Mit welcher Motivation haben Sie sich für diese Positionen bzw. ganz allgemein für ein Ehrenamt entschieden?

Es kommen verschiedene glückliche Fügungen meines Lebens zusammen. Mein Klassenlehrer der 10. Klasse hat mir mit auf den Weg gegeben, offen zu bleiben für die Anforderungen des Lebens. Zudem bin ich im Rahmen der einstufigen Juristenausbildung in Bielefeld bereits früh mit dem anwaltlichen und notariellen Berufsrecht in der Theorie, durch die Chance der Mitarbeit ab meinem 23. Lebensjahr in einer Kanzlei mit den praktischen Fragen der Berufsausübung und schließlich durch die Mitarbeit beim Bielefelder Kompaktkurs als Zusatzausbildung für Referendare und Assessoren in der anwaltlichen und notariellen Tätigkeit mit vielen Facetten der Anwaltspraxis in Berührung gekommen. Ich hatte so die Chance, ein Fundament für spätere

Tätigkeiten in theoretischer und praktischer Hinsicht zu legen. Als dann die Anfragen nach der Übernahme verschiedener ehrenamtlicher Aufgaben, einschließlich des Vorsitzes des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“ bei mir eingingen, habe ich mich diesen Aufgaben gern gestellt. Vor jeder Kandidatur frage ich mich allerdings erneut, ob meine Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Kraft ausreichen, für die Kolleginnen und Kollegen einerseits sowie für die Rechtspflege andererseits Positives zu bewirken.

Und warum liegt Ihnen das Thema „Rechtsanwaltsvergütung“ so am Herzen?

Die Rechtsanwaltsvergütung liegt mir am Herzen, da Sie zum einen für die Kolleginnen und Kollegen die Grundlage einer wirtschaftlichen, auskömmlichen, unabhängigen beruflichen Tätigkeit bietet. Mit dem System einer gesetzlichen Gebührenordnung schafft sie zugleich und zum anderen Transparenz und Berechenbarkeit für diejenigen, die anwaltliche Leistungen in Anspruch nehmen. Mit dem darauf aufbauenden System des Kostenerstattungsrechts auf verfahrensrechtlicher und/oder materiell-rechtlicher Basis in Deutschland verfügen wir über eines der weltweit effektivsten Rechtsschutzsysteme. Dieses System zu bewahren und dabei durch die Strukturen des Vergütungsrechts praktikable Lösungen für den anwaltlichen Alltag bei einem gleichzeitig auskömmlichen Einkommen zu sichern, ist eine Herausforderung, der nicht nur ich, sondern der gesamte Ausschuss sich gern stellt.

Die Reform des anwaltlichen Gebührenrechts ist ein wichtiges Thema für die Anwaltschaft. Wie wichtig, wird vor allem durch die Zusammenarbeit von BRAK und DAV deutlich. Deren gemeinsamer Forderungskatalog, der bereits beim Bundesjustizministerium eingereicht wurde, bringt die Diskussion rund um eine weitere Gebührenreform wieder ins Rollen. Was sagen Sie als Vorsitzende des RVG-Ausschusses zur aktuellen Gebührensituation der Rechtsanwälte in Deutschland? Und wo gibt es Ihrer Meinung nach Handlungsbedarf?

Die aktuelle Gebührensituation der Rechtsanwälte in Deutschland ist uneinheitlich. Die in den vergangenen Jahren immer stärker geforderte

Spezialisierung führt dazu, dass Änderungen im Vergütungsrecht nicht mehr zwingend alle Anwältinnen und Anwälte gleichermaßen betreffen. Die Herausforderung liegt daher darin, ein System einer gesetzlichen Gebührenordnung zu schaffen, das an denjenigen Stellen, an denen mit den Mandanten die Vergütung vertraglich vereinbart werden kann, hinreichende Liberalität aufweist und zugleich ein auskömmliches Einkommen sichert. Die Mehrzahl der Anwältinnen und Anwälte rechnet nach wie vor auf der Grundlage der gesetzlichen Gebührenordnung ab.

Für diejenigen, die mit ihrer Tätigkeit für unbemittelte Mandanten auf der Basis von PKH, VKH bzw. BerH den Zugang zum Recht sichern, ist es wichtig, dass der Staat sich nicht aus der Verantwortung für einen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zum Recht zurückzieht. Einschränkungen in der Bewilligungs- und/oder Abrechnungspraxis sind daher entgegenzutreten.

Sonderanpassungsbedarf besteht nach wie vor hinsichtlich der Anwaltsvergütung für die im Sozialrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, dass auch diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bisher nicht oder nur in geringem Umfang mit einer vereinbarten Vergütung gearbeitet haben, für sich und ihre Auftraggeber prüfen, ob vom Gesetz abweichende Vergütungsmodelle ihren beiderseitigen Vorstellungen im konkreten Fall eher entsprechen.

Blickt man auf die letzten Jahre zurück, so kann man in vielen Bereichen von einer deutlichen Kostensteigerung sprechen. Welche Herausforderungen ergeben sich dadurch in der kommenden Zeit noch für die Anwaltschaft?

Den Kostensteigerungen der letzten Jahre stehen ersparte Kosten an anderer Stelle gegenüber. Ob sich die Kostensteigerungen einerseits mit den Ersparnissen an anderer Stelle aufheben oder in welche Richtung der Zeiger neigt, hängt von der Ausrichtung der Kanzlei ab.

Ich habe aus vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen auch die Erfahrung gewonnen, dass diejenigen, die die bereits bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, etwa im Bereich des mobilen Arbeitens, des Wissensmanagements, aber auch der Strukturierung und Effektivierung der Arbeitsabläufe, davon berichten, dass sie mehr Zeit für die kreative Arbeit im Mandat haben und hierdurch zufriedener geworden sind. Diese berichten zudem, dass die Kostenquote gesenkt werden konnte.

Die Herausforderungen für die Anwaltschaft werden darin liegen, die Grenzen des technisch Machbaren mit Blick auf die besondere Verantwortung des Rechtsanwalts zu definieren und gleichzeitig die Möglichkeit der Technik zu nutzen. Es wird daher für Jeden und Jede darum gehen, die eigenen Arbeitsabläufe in den Blick zu nehmen und hierbei insbesondere in arbeitsteiligen Organisationen Zeit für die inhaltliche Arbeit zu gewinnen.

Welche Themen werden Sie - unabhängig von der Gebührenreform - in den nächsten Monaten außerdem angehen?

Als Mitglied des Ausschusses Versicherungsrecht im DAV beschäftigen mich vor allem auch Fragen des Haftpflichtversicherungsschutzes. Insbesondere die auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage unzureichende Situation des Pflichtversicherungsschutzes in interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaften bedarf einer Lösung. Insoweit dürfen wir gespannt sein auf die Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht.

Darüber hinaus treiben mich die Aufrechterhaltung der Rechtspflege in der Fläche und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht um.

Die Arbeit als Juristin und Ehrenämterin in 3 Worten:

Hören, Denken, Reden.

Bildquellen: whyframestudio/iStock/Thinkstock/xxx